

Gemeinde Sande

**Bauleitplanung der Gemeinde Sande –
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 - Freiflächenphotovoltaik-
anlage nördlich des Ems-Jade-Kanals**

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der frühzeiti-
gen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

und der öffentlichen Auslegung gem § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

09.02.2023

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 49 - Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ems-Jade-Kanals gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 31.08.2022 bis 30.09.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom 26.08.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 30.09.2022.

Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf hat zusammen mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen in digitaler Form auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Schreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

Wenn in einer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB) ausdrücklich zum Gegenstand gemacht wird, wird diese Stellungnahme hier ausdrücklich noch einmal aufgeführt.

Sofern während der Beteiligung von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB keine erneute Stellungnahme abgegeben wurde, wird die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) im Folgenden weiter aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER
ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE** 5

1. Amprion GmbH, Dortmund 27.01.2023 5

Amprion GmbH, Dortmund 23.09.2022 7

Amprion GmbH, Dortmund 21.11.2022 14

2. EWE Netz GmbH, Oldenburg 09.09.2022 16

3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 31.01.2023 19

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 27.09.2022 21

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 01.09.2022 u.
03.06.2022 24

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover 01.02.2023 .
..... 28

5. Storag Etzel GmbH, Friedeburg 27.01.2023 33

6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
Oldenburg 27.09.2022 36

7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
Aurich 09.01.2023 37

8. Nord-West-Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven 31.01.2023 39

9. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake 12.01.2023 . 40

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake 16.09.2022
..... 40

10. PLEdoc GmbH, Essen 23.01.2023 43

11. Sielacht Rüstringen, Jever 26.08.2022 49

12. TenneT TSO GmbH, Lehrte 23.01.2023 50

TenneT TSO GmbH, Lehrte 26.09.2022 54

13. Vodafone GmbH, Hannover 30.01.2023 67

14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 09.01.2023 69

15. Landkreis Friesland, Jever 03.02.2023 70

16. Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg 20.10.2022 75

Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg 06.02.2023 79

17. Öffentlichkeit 30.01.2023	81
Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken	90
18. Ericsson Services GmbH 30.08.2022	90
19. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (IHK), Oldenburg 21.09.2022.	90
20. Neptune Energy 23.01.2023	90
21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 25.01.2023	90

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Amprion GmbH, Dortmund	27.01.2023
<p>1.1. zunächst möchten wir uns für die erneute Beteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die o. g. Bebauungspläne bedanken. Wir hatten hierzu in den bisherigen Verfahrensschritten bereits Stellung genommen, recht ausführlich mit Schreiben vom 23.09.2022 sowie zuletzt mit Schreiben vom 21.11.2022.</p> <p>Alle unsere bisherigen Schreiben möchten wir weiter zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Sie behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.</p>	<p>Zu Pkt. 1.1 s. dazu Pkt. 1.8 ff</p>
<p>1.2. Auf einige Punkte möchten wir nochmals besonders hinweisen:</p> <p>Wie bereits mehrfach erwähnt, überlagert sich der räumliche Geltungsbereich der Bebauungspläne einerseits mit den bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 25 Abs. 3 VwVfG in der Öffentlichkeit vorgestellten Leitungskorridoren des Vorhabens Korridor B (Vorhaben Nr. 48 und 49 des BBPlG).</p>	<p>Zu Pkt. 1.2</p> <p>Die Hinweise sind bekannt.</p> <p>Der Verlauf der konkreten Trasse bleibt jedoch weiter offen.</p> <p>Ergänzend weist die Gemeinde darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen ist, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert regelmäßig die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt der hinreichenden Verfestigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<p>das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen. (vgl. Kap. 11.9.2 der Begründung)</p>
<p>1.3. Wir weisen darauf hin, dass ein durchgängiger Korridorverlauf der HGÜ-Leitung sichergestellt werden muss und mindestens ein gemeinsam abgestimmter Arbeitsstreifen für eine spätere Realisierung des Vorhabens Korridor B freigehalten werden muss, um die termingerechte Realisierung des Infrastrukturprojektes nicht zu gefährden. Dies gilt sowohl für den Bebauungsplan Nr. 37 als auch für den Bebauungsplan Nr. 49. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die formale Antragseinreichung gem. § 6 NABEG für das Vorhaben 49 bei der Bundesnetzagentur unmittelbar bevorsteht, so dass spätestens ab diesem Zeitpunkt eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die die Gemeinde Sande als kommunaler Planungsträger Rücksicht zu nehmen hat.</p>	<p>Zu Pkt. 1.3 Die Hinweise sind bereits bekannt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung markiert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen. (vgl. auch zu Pkt. 1.12., 1.15, 1.16, 1.19)</p>
<p>1.4. Zum anderen ist hinsichtlich des Bebauungsplans 49 darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass dieser sich mit einem als raumordnerisches Ziel festgesetzten Vorranggebiet Leitungstrasse überlagert. Nutzungen, die mit den vorrangigen festgelegten Nutzungen (Leitungstrasse/-korridor) nicht vereinbar sind, sind gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG ausgeschlossen. Damit ist der vorliegende Konflikt nicht bewältigt, sondern in die nachgelagerte Ebene der Genehmigungserteilung verlagert. Das Vorgehen ist aus unserer Sicht insoweit im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, zumindest fraglich.</p>	<p>Zu Pkt. 1.4 Diese Hinweise sind in der Sache bereits bekannt. Soweit in diesem Bereich die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, tragen die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung dem im ausreichendem Maße Rechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne keine flächendeckende Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen werden, sodass auch weitere Leitungsvorhaben grundsätzlich realisierbar bleiben. Im Rahmen der weiteren Bundesfachplanung und Planfeststellung wird auch zu beachten sein, inwieweit der hier durch die Stellungnehmende in Bezug genommene Leitungskorridor zwischenzeitlich auch bereits durch anderen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen worden ist</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	bzw. aufgrund seiner räumlichen Beschränkung für zukünftige Planungsverfahren eine verbindliche Grundlage sein kann.
<p>1.5. Soweit Sie im Rahmen der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 auf die planerische Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren verweisen, ist dem – auch wenn dies einen recht späten Zeitpunkt darstellt und eine Lösung auf vorgelagerter Ebene im Rahmen des Planungsverfahrens vorzugswürdig und geboten wäre – zumindest insofern beizupflichten, als auch dann, trotz Bestehens eines Bebauungsplans, die höherrangigen raumordnerischen Festlegungen weiterhin Bestand haben und ihnen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens Geltung verschafft werden muss. Insofern bitten wir schon an dieser Stelle um Beteiligung in etwaigen sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Zu Pkt. 1.5 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.6. Wir möchten auch an dieser Stelle abschließend nochmals klarstellen, dass wir uns nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung des Energieparks Sande versperren möchten, bitten jedoch um die gebotene Berücksichtigung unserer hochrangigen Belange.</p>	<p>Zu Pkt. 1.6 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).</p>
<p>1.7. Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zu Pkt. 1.7 Der Hinweis wird im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Amprion GmbH, Dortmund 23.09.2022</p>	
<p>1.8. zuletzt mit Schreiben vom 31.08.2022 haben wir zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sande eine Stellungnahme abgegeben. Diese ergänzen wir hiermit wie folgt:</p>	<p>Zu Pkt. 1.8 Die Stellungnahme wurde im Rahmen der FNP-Änderung berücksichtigt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>1.9. Für die nun erfolgte Beteiligung an der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 („Hybrider Energiepark“) sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 („Freiflächenphotovoltaik“) möchten wir uns bedanken. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass uns die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 nicht erreicht hat. Sie ist leider auch nicht der Homepage der Gemeinde Sande zu entnehmen, da der dortige Eintrag falsch verlinkt ist. Diese fehlerhafte Bekanntmachung dürfte auch Auswirkungen auf das Verfahren haben. Telefonisch war es uns leider nicht gelungen, Sie zu erreichen. Sollte eine Nachbeteiligung erforderlich werden, möchten wir um die weitere Beteiligung am Verfahren bitten. Ungeachtet dessen haben wir uns die Planungen angesehen und möchten unsere bisherigen Stellungnahmen wie folgt ergänzen:</p>	<p>Zu Pkt. 1.9 Der Hinweis betrifft den B-Plan Nr. 37, 4. Änderung und wird dort zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.10. Die Amprion hat als einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland den Auftrag, die im Bundesbedarfsplan festgelegten Vorhaben umzusetzen, um das Stromnetz bedarfsgerecht und klimaneutral auszubauen. Ein zentraler Baustein der Energiewende ist die neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) Korridor B. Er besteht aus den beiden Leitungsbauvorhaben 48 (Heide/West – Polsum) und 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), und dient der Übertragung von Windstrom aus Schleswig-Holstein und dem Norden Niedersachsens nach Nordrhein-Westfalen mit einer Übertragungsleistung von 2 Gigawatt (GW) pro Verbindung. Nach der Festlegung des jüngst nochmals novellierten BBPIG hat der Korridor B darüber hinaus Leerrohre mitzuführen, die ebenfalls eine weitere Übertragungsleistung von nochmals je mind. 2 GW sicherstellen sollen. Bei den im BBPIG festgeschriebenen Vorhaben handelt es sich Stromleitungen, die gem. § 1 des Netzbaubeschleunigungsgesetzes</p>	<p>Zu Pkt. 1.10 Die Hinweise sind bereits bekannt. (vgl. Kap. 12.11.2 der Begründung)</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Übertragungsnetz (NABEG) aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind.</p> <p>Das Genehmigungsverfahren für den Korridor B sieht zunächst die Durchführung einer sog. Bundesfachplanung vor, im Rahmen derer vom Vorhabenträger bis zu 1000 m breite Korridorvarianten zu entwickeln sind, welche entsprechend ihrer Vereinbarkeit mit den unterschiedlichsten öffentlichen Belangen je nach ihrer Eignung entweder als Vorschlagstrassenkorridor beantragt wird oder einen Alternativkorridor darstellt. Im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens werden diese anschließend öffentlich konsultiert und schließlich von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt.</p>	
<p>1.11. Hinsichtlich beider von Ihnen vorgelegten Planungen ist festzuhalten, dass sich die Geltungsbereiche der in Änderung bzw. Aufstellung befindlichen Bebauungspläne räumlich mit den von uns als Vorhabenträger entwickelten Trassenkorridoren im Hinblick auf das BBPlG-Vorhaben 49 überlagern.</p>	<p>Zu Pkt. 1.11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.12. Dies gefährdet die Realisierung unseres vom Bundesgesetzgeber als äußerst gewichtig erkannten Energiewendeprojekts und droht die Planungen erheblich zu erschweren und zu verzögern.</p>	<p>Zu Pkt. 1.12 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde weist ergänzend auf Folgendes hin: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert regelmäßig die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<p>2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).</p>
<p>1.13. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Leitungsschutzstreifen von Erdkabeltrassen grundsätzlich frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten sind. In gesteigertem Maße gilt dies für Photovoltaikanlagen, bei denen eine Verankerung im Boden erfolgt und aus technischen Gründen elektrische Beeinflussungen von der HGÜ-Leitung und den stromführenden Kabeln zwischen den Modulen ausgeschlossen werden müssen.</p>	<p>Zu Pkt. 1.13</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne keine flächendeckende Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen werden.</p>
<p>1.14. Nähere Angaben zum späteren tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse können aufgrund des derzeitigen Planungsstands noch nicht getroffen werden. Sie werden erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens von der Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt.</p>	<p>Zu Pkt. 1.14</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.15. Jedoch lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits sagen, dass sich der aktuelle Vorschlagstrassenkorridor mit den von Ihnen verfolgten Bauleitplanungen überlagert. Im August 2022 wurde durch die Amprion GmbH der Vorschlagstrassenkorridor für das Projekt Korridor B (BBPIG Vorhaben Nr. 48 sowie BBPIG Vorhaben Nr. 49) öffentlich vorgestellt. Der Vorschlagstrassenkorridor für das BBPIG Vorhaben Nr. 49 verläuft im Bereich der Gemeinde Sande in der westlichen Korridorvariante und damit in dem durch den RROP festgelegten Vorranggebiet Leitungstrasse. Der ermittelte Vorschlagstrassenkorridor ist zudem als deutlich vorzugswür-</p>	<p>Zu Pkt. 1.15</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert regelmäßig die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>dig und konfliktärmer im Vergleich zu der ebenfalls ermittelten, aber eindeutig konfliktreicheren Alternative. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Trassenraum später auch tatsächlich benötigt wird.</p>	<p>(vgl. auch zu Pkt. 1.16)</p>
<p>1.16. Die Planung des Energieparks Sande liegt demnach in dem Vorschlags-trassenkorridor des HGÜ-Erdkabelprojektes, überdeckt den Korridor vollständig und weist zudem großflächig Photovoltaikflächen aus, sodass ein durchgängiger Trassenverlauf mit der aktuellen B-Plan-Änderung nicht mehr möglich wäre. Wir weisen darauf hin, dass ein durchgängiger Korridorverlauf der HGÜ-Leitung sichergestellt werden muss und daher der aktuell in Planung befindliche Leitungskorridor freigehalten werden muss, um die termingerechte Realisierung des Infrastruktur-projektes nicht zu gefährden. Dies gilt sowohl für den Bebauungsplan Nr. 37 als auch für den Bebauungsplan Nr. 49.</p>	<p>Zu Pkt. 1.16</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert regelmäßig die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne keine flächendeckende Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen werden.</p> <p>(vgl. auch zu Pkt. 1.12 u. 1.13)</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>1.17. Anders als bei der bauplanerischen Ausweisung von Windenergieanlagen, die so weit auseinander stehen, dass sich ein Trassenverlauf bei Abstimmung der unterschiedlichen Planungen in der Regel realisieren lässt, ist die gleichzeitige Verwirklichung eines HGÜ-Korridors und darüberliegenden PV-Flächen leider nicht kompatibel.</p>	<p>Zu Pkt. 1.17 s. zu Pkt. 1.16</p>
<p>1.18. Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 49 ist darüber hinaus nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich der beabsichtigten B-Plan-Änderung Flächen erfasst, die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Friesland als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Leitungskorridor ausgewiesen sind. Diese Festlegungen auf Regionalplanebene stellen Ziele der Raumordnung dar, die für nachgeordnete Planungen bindend zu beachten sind. Nutzungen, die mit den vorrangigen festgelegten Nutzungen (Leitungstrasse/-korridor) nicht vereinbar sind, sind gem. § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG ausgeschlossen. Wie oben dargestellt, ist die Ausweisung einer Freiflächen-PV-Fläche mit den Anforderungen an eine HGÜ-Trasse nicht vereinbar. Eine solche Ausweisung dürfte damit § 1 Abs. 4 BauGB zuwiderlaufen, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Planung steht damit in Frage. Darüber hinaus wirkt die Planung auch deshalb widersprüchlich, da sie dem potentiellen Bauherrn ein existierendes Baurecht suggeriert, das in Wahrheit im Widerspruch zu höherrangigen Planungen steht und daher nicht genutzt werden kann.</p>	<p>Zu Pkt. 1.18 Der Hinweis wird berücksichtigt. Soweit in diesem Bereich die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, tragen die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung dem im ausreichendem Maße Rechnung. Die Stellungnehmende führt selber aus, dass der Verlauf der konkreten Trasse noch nicht feststeht. Im Rahmen der weiteren Bundesfachplanung und Planfeststellung wird dabei auch zu beachten sein, inwieweit dieser Leitungskorridor zwischenzeitlich auch bereits durch anderen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen worden ist.</p>
<p>1.19. In Ihrer Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 verweisen Sie nur kurz auf die planerische Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren, wobei offenbleibt, was damit genau gemeint sein soll. Dies ist deutlich zu kurz gegriffen, wäre es doch gerade Aufgabe des Be-</p>	<p>Zu Pkt. 1.19 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>bauungsplans gewesen, hier für Rechtsklarheit zu sorgen. Wie in unserer vorangegangenen Stellungnahme zur Änderung des FNP erläutert, ist es bereits auf Ebene des Bebauungsplans unerlässlich, den raumordnerisch festgehaltenen Zielen Geltung zu verschaffen und die Planung des BBPlG Vorhabens 49 zu ermöglichen. Aus unserer Sicht wäre es als Lösung zwingend erforderlich, die als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesene Fläche von der Bebauungsplanung mit PV-Anlagen bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Energieleitung auszunehmen.</p>	<p>seitens der kommunalen Planungsträger auf konkurrierende Fachplanungen Rücksicht zu nehmen, wenn die konkurrierende Planung hinreichend verfestigt ist. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert regelmäßig die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. November 2002, Az. 9 VR 14/02). Eine entsprechende Verfestigung der fachplanerischen Ziele für das Vorhaben Nr. 49 ist damit nicht anzunehmen.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).</p> <p>Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Festsetzungen der Bebauungspläne keine flächendeckende Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen werden.</p> <p>Soweit in diesem Bereich die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, tragen die Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung dem im ausreichendem Maße Rechnung. Die Stellungnehmende führt selber aus, dass der Verlauf der konkreten Trasse noch nicht feststeht. Im Rahmen der weiteren Bundesfachplanung und Planfeststellung wird dabei auch zu beachten sein, inwieweit dieser Leitungskorridor zwischenzeitlich auch bereits durch anderen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen worden ist.</p> <p>(vgl. zu Pkt. 1.12, 1.13 u. 1.17)</p>
<p>1.20. Wir möchten abschließend nochmals klarstellen, dass wir uns nicht grundsätzlich gegen die Erweiterung des Energieparks Sande versperren möchten, bitten aber um Verständnis, dass dem uns durch den Gesetzgeber zugewiesene Vorhaben eine sehr hohe Priorität zukommt und</p>	<p>Zu Pkt. 1.20</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die mit der vorliegenden</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
durch die raumordnerische Ausweisung Vorrang genießt.	Bauleitplanung verwirklichte Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).
1.21. Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Zu Pkt. 1.21 Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
1.22. ANLAGE Informationen zum Datenschutz – Hinweise über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH	Zu Pkt. 1.22 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH, Dortmund 21.11.2022	
1.23. zu der 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 23.09.2022, Stellungnahmen abgegeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme bezogen auf unsere bisherigen Ausführungen.	Zu Pkt. 1.23 s. dazu Pkt. 1.8 bis 1.22
1.24. Wie wir der Begründung auf Seite 30 unter Punkt 12.11.2 „525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung“ entnehmen können, haben Sie die Planungsabsichten der Amprion GmbH bezüglich des Leitungsprojektes (Vorhaben 49 Bundesbedarfsplangesetz) berücksichtigt. Ergänzend dazu möchten wir darauf hinweisen, dass am 21.09.2022 der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) gestellt wurde und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde.	Zu Pkt. 1.24 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 11.9.2 wird entsprechend aktualisiert.
1.25. Weitere Hinweise und Anregungen zu dem o. g. Verfahren haben wir	Zu Pkt. 1.25

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
derzeit nicht vorzubringen. Wir verweisen diesbezüglich auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen (zuletzt mit Schreiben vom 23.09.2022).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>1.26. Wie Sie in der Begründung ebenfalls aufgeführt haben, ist eine enge Abstimmung zwischen dem Anlagenbetreiber und der Amprion GmbH bei der Planung der Windenergie- und Photovoltaikanlagen erforderlich.</p> <p>Für die Abstimmungsgespräche bezüglich des Leitungsprojektes Korridor B wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH (E-Mail: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net).</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Zu Pkt. 1.26</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verlauf des Verfahrens und bei der Zulassungsplanung der Vorhaben berücksichtigt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
2. EWE Netz GmbH, Oldenburg 09.09.2022	
<p>2.1. vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.</p>	<p>Zu Pkt. 2.1 Der Hinweis ist bekannt. Vgl. nachrichtliche Übernahme der Trasse in der Planzeichnung und Kap.10.1.8 der Begründung.</p>
<p>2.2. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 2.2 Der Hinweis ist bereits beachtet. Vgl. Kap.10.1.8 der Begründung. Die Sicherstellung des Schutzes der vorhandenen Leitungen erfolgt über die nachrichtliche Übernahme der Leitungen und Anlagen. Eine Festsetzung als nicht bebaubare Bereiche mittels Baugrenzen ist nicht notwendig, um Leitungen und Anlagen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Entsprechende Absicherungen sind zugunsten der Leitungsträger bereits privatrechtlich vereinbart und grundbuchlich gesichert. In-soweit ist auch eine Berücksichtigung im Rahmen von Zulassungsverfahren möglich. Die Begründung in Kap. 8.6.2.1 wurde bereits im Entwurf um v. g. entsprechend ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>2.3. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Zu Pkt. 2.3</p> <p>Die tatsächliche Notwendigkeit von Anpassungen der Anlagen der Stellungnehmenden infolge der Bauleitplanung wird nicht konkretisiert und ist nicht erkennbar oder von der Planung beabsichtigt.</p> <p>Der Umfang der Grundstücksinanspruchnahme durch den Stellungnehmenden ist privatrechtlich geregelt. Diese privatrechtlichen Regelungen werden durch die Inhalte der Bauleitplanung nicht geändert. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10.1.8 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>
<p>2.4. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zu Pkt. 2.4</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.5. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung</p>	<p>Zu Pkt. 2.5</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. a. zu Pkt. 2.2 f</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	
<p>2.6. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetes Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.cleigeschlaettsKunden/servlceileitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302,26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Zu Pkt. 2.6</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 31.01.2023</p>	
<p>3.1. wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 03.06.2022 sowie 01.09.2022 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hybrider Energiepark Sande“ sowie vom 27.09.2022 zum 4. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 37 und B-Plan Nr. 49.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hoch produktives Grünland) werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt. • Es wird auch in dieser Planung zu einer Verknappung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und somit zu erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur kommen (starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen). • Eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche ist eher nicht anzunehmen, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltenden Strukturen ergeben könnten. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich. Die zukünftige Beweidung mit Schafen wird positiv zu Kenntnis genommen. • Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit von 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. s. dazu Pkt. 3.3 ff</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>bis zu vier landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des derzeitigen und zukünftigen Energieparks. Daher hat dieser in Vorbereitung der o.g. Planung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt. In den genannten Stellungnahmen ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Begründung der Planunterlagen für den F-Plan und im B-Plan auf die genannte Situation und ggf. Lösung hingewiesen werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung nur in begrenztem Ausmaß zusätzliche externe Kompensationsmaßnahme, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, erfolgen müssen. Diese ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen. <p>Nur unter den o.g. Voraussetzungen, insbesondere der Regulierung der agrarstrukturellen und einzelbetrieblichen Betroffenheit, werden Bedenken bezüglich des sehr hohen Umfangs der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 27.09.2022	
<p>3.2. wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2022 sowie 01.09.2022 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hybrider Energiepark Sande“.</p>	<p>Zu Pkt. 3.3</p> <p>Die Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zwar im Wesentlichen identisch mit der in Pkt. 3.3 bis 3.9 vorgetragenen Stellungnahme, jedoch teilweise weitergehend, sodass diese, da explizit darauf verwiesen wird, im Pkt. 3.10 ff mit in die Abwägung eingestellt wird.</p>
<p>3.3. Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Sande mit den vorliegenden Planungen die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Auto-bahn 29 vorzubereiten. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 170 ha, davon werden ca. 122 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbauflächen dargestellt. Es werden drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE 1-4) beabsichtigt. Die Sonderbauflächen Landwirtschaft ohne Gebäude (S 5) dienen nur der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie“ (S EE 1) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und Landwirtschaft und ohne Zulässigkeit von PV-Anlagen • „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 2) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen und • „Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 3) mit der Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen und ohne Zulässigkeit von WEA. • „Umspannwerk“ (S EE 4). <p>Derzeit ist ein Teilbereich von 69,5 ha als Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen, in dem derzeit acht Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind bisher Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hoch</p>	<p>Zu Pkt. 3.4</p> <p>Die Hinweise sind zutreffend.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>produktives Grünland). Diese werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt.</p>	
<p>3.4. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und somit zu erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur kommt (starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen).</p>	<p>Zu Pkt. 3.5 Die Gemeinde hat bereits eine Potenzialstudie beauftragt, um u. a. zu ermitteln, in welchem Umfang und an welcher Stelle im Gemeindegebiet eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p>
<p>3.5. Mit der vorgelegten Planung werden voraussichtlich in Zukunft etwa 90 ha mit Photovoltaik Modulen belegt werden können. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich.</p>	<p>Zu Pkt. 3.6 Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.6. Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit von bis zu vier landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des derzeitigen und zukünftigen Energieparks. Daher hat dieser in Vorbereitung der o.g. Planung mit den betroffenen land-</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>wirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt. In den genannten Stellungnahmen ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Begründung der Planunterlagen für den F-Plan und im B-Plan auf die genannte Situation und ggf. Lösung hin-gewiesen werden sollte. Dieses ist lt. Begründung erfolgt: Zitat Begründung (z.B. BP 49, S. 16/30) „In Vorbereitung dieser Planung wurde mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, deren Pachtflächen aus der land-wirtschaftlichen Nutzung genommen werden, um PV-Anlagen zu errichten, nach betrieblichen Lösungen gesucht. Es sind einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächen-verluste gefunden werden, so dass für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt.“</p>	
<p>3.7. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine zusätzlichen ex-ternen Kompensationsmaßnahmen, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, notwendig werden. Diese ist aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen.</p>	<p>Zu Pkt. 3.8 Die Hinweise sind zutreffend.</p>
<p>3.8. Unter den o.g. Voraussetzungen, insbesondere der Regulierung der agrarstrukturellen und einzelbetrieblichen Betroffenheit, werden die Bedenken bezüglich des sehr hohen Umfangs der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p>	<p>Zu Pkt. 3.9 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bad Zwischenahn 01.09.2022 u. 03.06.2022	
<p>3.9. wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.06.2022 in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und wiederholen hier: Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende beabsichtigt die Gemeinde Sande mit der vorliegenden FNP-Änderung die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29 vorzubereiten. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 170 ha, davon werden ca. 122 ha mit der vorliegenden Planung als Sonderbauflächen dargestellt. Es werden drei Sonderbauflächen „Erneuerbare Energien - Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Transport“ (S EE 1-4) beabsichtigt. Die Sonderbauflächen Landwirtschaft ohne Gebäude (S 5) dienen nur der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Windenergie“ (S EE 1) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und Landwirtschaft und ohne Zulässigkeit von PV-Anlagen • „Windenergie/Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 2) mit der Zulässigkeit u. a. von WEA und PV-Anlagen und • „Freiflächenphotovoltaik“ (S EE 3) mit der Zulässigkeit u. a. von PV-Anlagen und ohne Zulässigkeit von WEA. • „Umspannwerk“ (S EE 4). <p>Derzeit ist ein Teilbereich von 69,5 ha als Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen, in dem derzeit acht Windenergieanlagen stehen. Die übrigen Bereiche sind bisher Flächen für die Landwirtschaft (weitestgehend hoch produktives Grünland). Diese werden von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen aus für die Silagegewinnung oder als Weide genutzt.</p>	<p>Zu Pkt. 3.10</p> <p>Die Hinweise sind zutreffend.</p>
<p>3.10. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich</p>	<p>Zu Pkt. 3.11</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Daher ist es zu begrüßen, dass auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von Dachflächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorten und Brachflächen eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p>	<p>Die Gemeinde hat bereits eine Potenzialstudie beauftragt, um u. a. zu ermitteln, in welchem Umfang und an welcher Stelle im Gemeindegebiet eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p>
<p>3.11. Mit der vorgelegten Planung werden voraussichtlich in Zukunft etwa 90 ha mit Photovoltaik Modulen belegt werden können. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Fläche nach Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist daher diese Inanspruchnahme der bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzten Flächen in dem genannten Umfang erheblich.</p>	<p>Zu Pkt. 3.12 Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.12. Die Flächen im Plangebiet sind im Wesentlichen im Eigentum von Maximilian Graf von Wedel, Schloss Gödens, und von ihm bisher an die Pächter seiner Hofstellen („Domänenbetriebe“) verpachtet. Hier kommt es durch den Flächenverlust zu erheblicher Betroffenheit von bis zu vier landwirtschaftlichen Betrieben. Herr Graf von Wedel ist jedoch auch maßgeblich Betreiber des derzeitigen und zukünftigen Energieparks. Da-</p>	<p>Zu Pkt. 3.13 Die Hinweise sind zutreffend.</p>

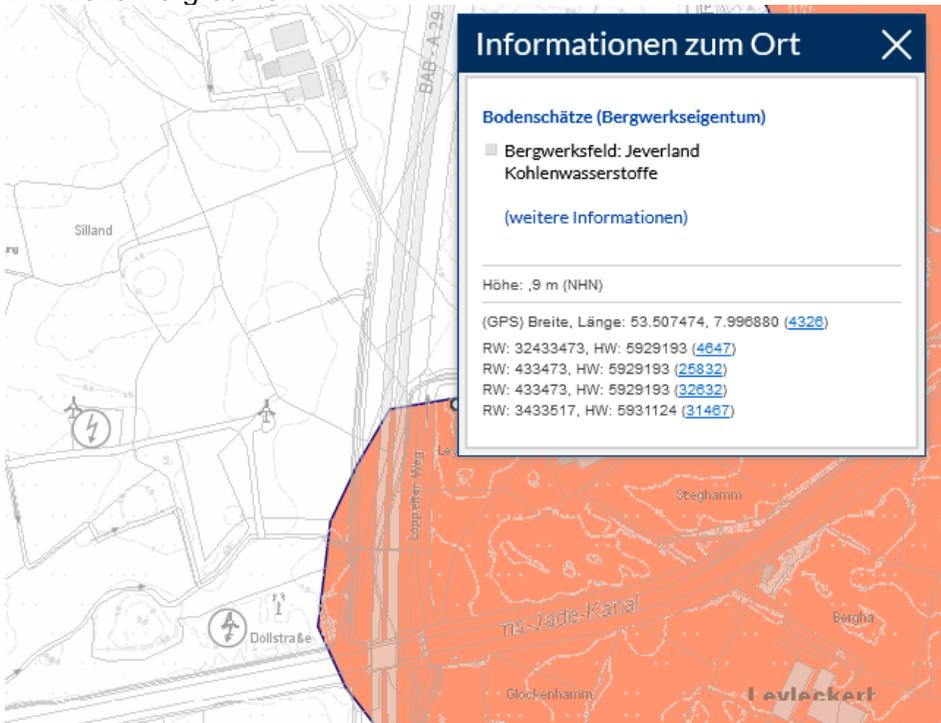
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>her hat dieser in Vorbereitung der o.g. Planung mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern bzw. Familien, nach betrieblichen Lösungen für den Flächenverlust gesucht. Dieses ist eine Besonderheit der vorliegenden Planung, sodass zu hoffen ist, dass mit den bisherigen Bewirtschaftern einvernehmliche Lösungen zur Kompensation der Flächenverluste gefunden werden und es für die weiter wirtschaftenden Betriebe nicht zu existenziellen Bedrohungen kommt. In der Begründung der Planunterlagen in der weiteren Beteiligung für den F-Plan und im B-Plan sollte zumindest allgemein auf die genannte Situation und ggf. Lösung hingewiesen werden.</p>	
<p>3.13. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine zusätzlichen externen Kompensationsmaßnahmen, die wiederum zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen führen würden, notwendig werden. Diese wäre aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sehr zu begrüßen. Eine ausführliche Anwendung der Eingriffsregelung sowie die Festlegung der ggf. erforderlichen Maßnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Zu Pkt. 3.14 Die Hinweise sind zutreffend.</p>
<p>3.14. Sollte es doch zu externen (oder auch im Plangebiet befindlichen) Kompensationsmaßnahmen kommen, weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i. V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs-</p>	<p>Zu Pkt. 3.15 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 13 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover 01.02.2023</p>	
<p>4.1. anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Sande; 4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 - Windenergieanlagenpark nördlich des Ems-Jade-Kanals; Bebauungsplan Nr. 49 - Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ems-Jade-Kanals; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z. B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p>	<p>Zu Pkt. 4.1</p> <p>Der Hinweis trifft nicht zu.</p> <p>Es erfolgte keine Änderung des Planentwurfs, sondern die erstmalige Beteiligung zur öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde in späteren Verfahren - sofern und soweit die Erstellung der benannten Datenformate verbindlich vorgegeben ist beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
<p>4.2. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbarer Nähe davon befinden sich bergbauliche Anlagen sowie Bergbauleitungen der Storag Etzel GmbH, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg.</p>	<p>Zu Pkt. 4.2</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet.</p> <p>(vgl. zu Pkt. 5)</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung																
<p>Bei diesen Bergbaulichen Anlagen und Leitungen sind Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>																	
<p>4.3. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="163 1034 1113 1318"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>betriebsbereit / in</td> <td>Gashochdruckleitung Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td> <td>STORAGE in ETZEL GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-</td> <td>betriebsbereit / Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td> <td>RWE AG</td> <td>energetische Leitung Gashochdruckleitung</td> <td>in Planung -beantragt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	betriebsbereit / in	Gashochdruckleitung Betrieb	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE in ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / Betrieb	Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	energetische Leitung Gashochdruckleitung	in Planung -beantragt	<p>Zu Pkt. 4.3</p> <p>Die Hinweise sind bekannt.</p> <p>(vgl. dazu Kap. 8.6.2.1 u. 10.1.8 der Begründung und die nachrichtlichen Übernahmen auf der Planzeichnung)</p> <p>Die Storag Etzel GmbH wurde beteiligt, s. dazu zu Pkt. 5</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus														
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	betriebsbereit / in	Gashochdruckleitung Betrieb														
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE in ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / Betrieb														
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	energetische Leitung Gashochdruckleitung	in Planung -beantragt														

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	
<p>4.4. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS' Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Zu Pkt. 4.4</p> <p>Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitplanung nur mittelbar und werden im Zulassungsverfahren abschließend berücksichtigt.</p> <p>Es erfolgten bereits zwei Baugrunduntersuchungen deren wesentliche Ergebnisse u. a. wie folgt zusammengefasst werden können: Es liegen See-/ Brackmarschen, Kalk-/ Ton/ Schluff und Marschland auf Moor vor. Diese sind weich ab 1 m uGOK, weisen eine geringe Bodenfruchtbarkeit und hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung auf. Bodenaufbau von oben 0 - 0,15 m Mutterboden, 0,15 - 2,40 m feinsandiger Schluff, weich; ab 2,30 m z.T. Torf. Boden ist t. w. stark aggressiv gegen Stahl (Torf) und schwach gegen Beton. Es existiert ein nicht tragfähiger Grund ab 1 m uGOK. Es wurde sulfatsaurer Boden mit hohem Sulfidgehalt ermittelt. Die bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich. Eine Befahrung bei trockenem Wetter bzw. druckverteilende Maßnahme und Auflockerungen sind geboten.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11.3 und der Umweltbericht wurden bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>
<p>4.5. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS" Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfra-</p>	<p>Zu Pkt. 4.5</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet. Es liegen Bergrechte nur in einem kleinen Umfang im Südosten vor. Davon betroffen sind lediglich nicht bebau-bare Flächen des SO 5 in der Bauverbotszone der BAB.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>gen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Ermittelte Bergrechte:</p>  <p>Informationen zum Ort</p> <p>Bodenschätze (Bergwerkseigentum)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bergwerksfeld: Jeverland Kohlenwasserstoffe <p>(weitere Informationen)</p> <hr/> <p>Höhe: ,9 m (NHN)</p> <hr/> <p>(GPS) Breite, Länge: 53.507474, 7.996880 (4326)</p> <p>RW: 32433473, HW: 5929193 (4647)</p> <p>RW: 433473, HW: 5929193 (25832)</p> <p>RW: 433473, HW: 5929193 (32632)</p> <p>RW: 3433517, HW: 5931124 (31467)</p>
<p>4.6. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>Zu Pkt. 4.6</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4.7. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Zu Pkt. 4.7</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>5. StoraG Etzel GmbH, Friedeburg</p>	<p>27.01.2023</p>
<p>5.1. in der Textlichen Festsetzung zum B-Plans 37 steht unter Nr. 6.1: „Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung die Kavernenleitungen Wilhelmshaven- Etzel Öl, Seewasser, Sole (Leitungsträger ist die IVG AG, Kavernenanlage Etzel).“ Es handelt sich dabei um 3 Rohrleitungen DN 1100. Seit 2016 ist der Betreiber der Leitungen die STO-RAG ETZEL GmbH mit Sitz in Friedeburg-Etzel.</p>	<p>Zu Pkt. 5.1</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Benennung des Betreibers auf der Planzeichnung wird aktualisiert.</p>
<p>5.2. Die Leitungstrasse verläuft in einem 18 m breiten Schutzstreifen. Dauerhafte und vorübergehende Querungen oder Benutzungen des Trassenbereiches mit Leitungen (alle Verlegungsarten) oder Baufahrzeugen sind genehmigungspflichtig. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Photovoltaik ist genehmigungspflichtig, und hat wenig Aussicht auf Erfolg. Die mit dieser E-Mail versendete Richtlinie ist zu beachten.</p>	<p>Zu Pkt. 5.2</p> <p>Der Hinweis ist bereits bekannt.</p> <p>Die Stellungnehmende weist selbst darauf hin, dass die Schutzstreifen zugunsten des Leitungsträgers privatrechtlich gesichert sind. Diese privatrechtlichen Regelungen werden durch die Inhalte der Bauleitplanung nicht geändert, sind aber als zivilrechtliche Regelungen auch nicht im Planungsrecht umzusetzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Baugenehmigungen „unbeschadet Rechte Dritter“ erteilt werden.</p>
<p>5.3. Stromleitungen in der Nähe beeinflussen den Korrosionsschutz der Stahlrohrleitungen, weswegen bereits die Planung der neuen Stromleitungen mit dem Leitungsbetreiber rechtzeitig abgestimmt werden muss.</p>	<p>Zu Pkt. 5.3</p> <p>Die Hinweise werden abschließend im Zulassungsverfahren berücksichtigt.</p>
<p>5.4. Der Abwurf VON Rotorblättern stellt eine große Gefahr für die Rohrleitungen dar. Windkraftanlagen müssen weit genug entfernt sein, oder die Rohrleitungen müssen besonders geschützt werden. Die neuesten Regelwerke und Richtlinien sind dafür zu beachten.</p>	<p>Zu Pkt. 5.4</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des B-Planes Nr. 49.</p>
<p>5.5. Auch die Angaben in der Textlichen Festsetzung zum Betreiber der beiden erdverlegten 110 KV-Stromleitungen sind nicht korrekt. TenneT ist</p>	<p>Zu Pkt. 5.1</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>und war nicht Betreiber der Leitungen, sondern ursprünglich war das EWE, heute ist das Avacon. STORAG ETZEL empfiehlt Leitungsanfragen über die BIL-Leitungsauskunft. https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>(Ende der Stellungnahme zum B-Plan)</p>	<p>Der Benennung des Betreibers in der Begründung und auf der Planzeichnung wird aktualisiert.</p>
<p>5.6. Weitere Hinweise zu BIL: Leitungsanfragen über BIL sind einfach und für die Anfragenden kostenlos, da BIL von den Leitungsbetreibern finanziert wird. Bei BIL können inzwischen auch behördliche Planungen angefragt werden. https://bil-leitungs2usfrunft.defoehoerd;iche-planung/ Unter anderem die Stadt Wilhelmshaven, die Gemeinde Friedeburg (Herr Sies) und der OOWV teilen behördliche Planungsanfragen über BIL mit. NWO und STORAG sind Mit-Initiatoren von BIL. Bei Fragen zu BIL, oder wenn Sie eine kleine Vorführung wünschen, melden Sie sich gerne bei mir.</p>	<p>Zu Pkt. 5.6</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>
<p>5.7. Anlage</p> <p>Richtlinie zum Schutz der Fern- und Feldleitungen für Arbeiten im Bereich von Fern- und Feldleitungen (inkl. des zugehörigen Schutzstreifens), die von der STORAG ETZEL GmbH betrieben werden</p>	<p>Zu Pkt. 5.7</p> <p>Die Richtlinien werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen zugunsten des Leitungsträgers sind privatrechtlich gesichert. Diese privatrechtlichen Regelungen werden durch die Inhalte der Bauleitplanung nicht geändert, sind aber als zivilrechtliche Regelungen auch nicht im Planungsrecht umzusetzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Baugenehmigungen „unbeschadet Rechte Dritter“ erteilt werden.</p> <p>Insg. 17 Seiten, werden hier zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht wiedergegeben.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

5.8.
Anlage



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Oldenburg 27.09.2022</p>	
<p>6.1. gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 6.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.2. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Zu Pkt. 6.2 Die Hinweise sind bekannt. Das Bundesamt ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich 09.01.2023</p>	
<p>seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanungen im Grunde keine Bedenken.</p> <p>Mit Bezug auf Punkt 6.2 des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 sollen externe Kompensationsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss benannt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Zu Pkt. 7</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, wird dies frühzeitig abgestimmt.</p> <p>Die Gemeinde wird den Hinweis nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>8. Nord-West-Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven 31.01.2023</p>	
<p>8.1. wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit. Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfornleitungen und / oder weitere von uns überwachten Fernleitungen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 8.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.2. <i>NWO nutzt für die Bearbeitung von Leitungsauskünften das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de</i></p> <p><i>Daher bitten wir zukünftige Anfragen dort direkt einzustellen.</i></p> <p><i>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.</i></p> <p><i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</i></p>	<p>Zu Pkt. 8.2</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde bei zukünftigen Verfahren beachtet.</p>

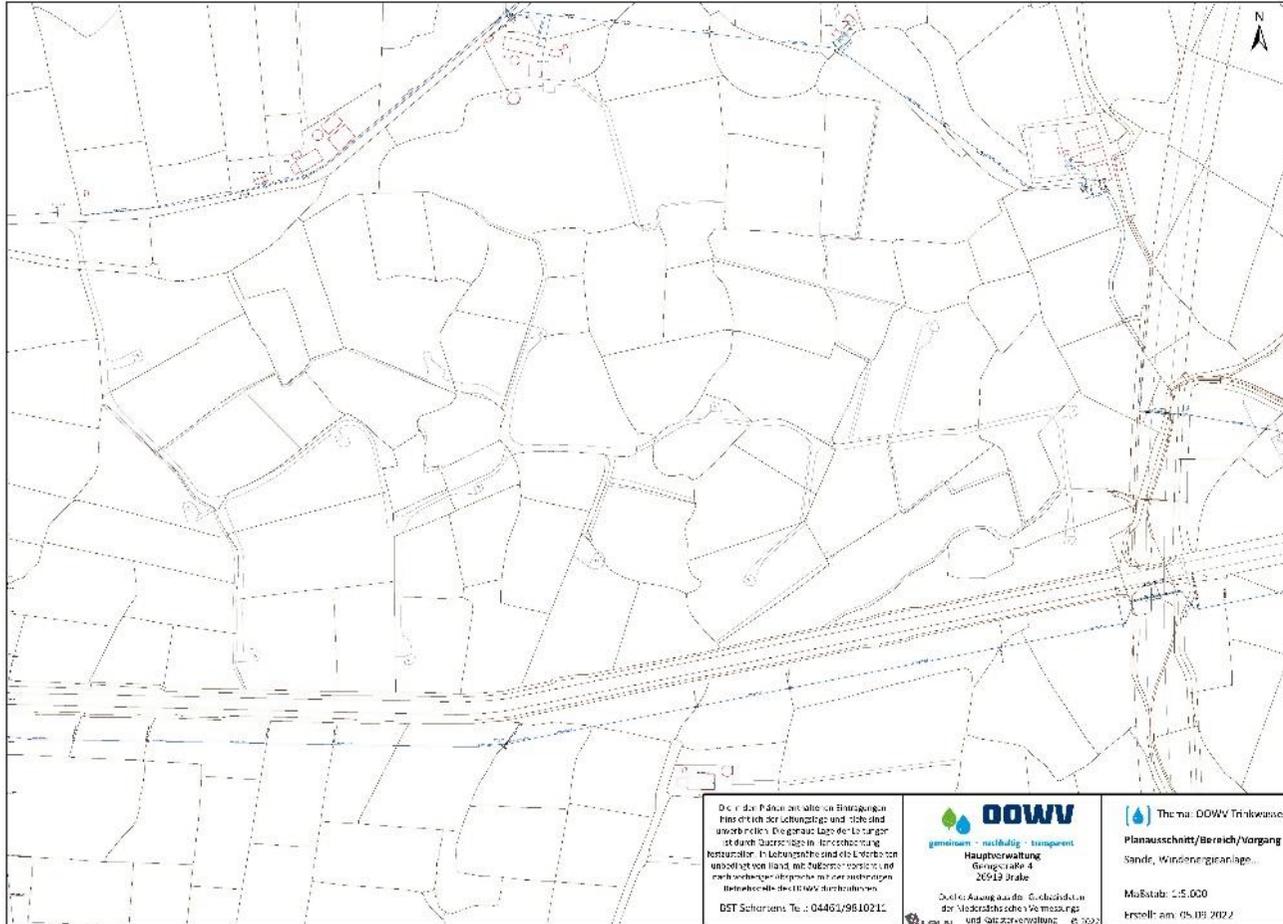
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>9. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake 12.01.2023</p>	
<p>9.1. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 16. September 2022 – AP-LW-AWN/R6/09/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Zu Pkt. 9.1</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>s. dazu Pkt. 9.2 ff</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Brake 16.09.2022</p>	
<p>9.2. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremd-</p>	<p>Zu Pkt. 9.2</p> <p>Die Hinweise brauchen nicht berücksichtigt werden, da sich ausweislich der beiliegenden Karte die Trinkwasserleitungen außerhalb des Geltungsbereiches befinden.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>anlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p>	
<p>9.3. Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p>	<p>Zu Pkt. 9.3</p> <p>Die Hinweise werden abschließend im Zulassungsverfahren berücksichtigt. (vgl. Kap. 9.1 der Begründung)</p> <p>Falls Forderung nach Löschwasservorhaltung erhoben wird, sind gebrauchte, gereinigte unterirdische Behälter mit entsprechender Kapazität und Entnahmestellen denkbar, evtl. in Kombination oder, wenn möglich, vollständig über Hydranten. Von daher ist derzeit nicht absehbar, ob eine Versorgung aus dem Netz des OOWVs überhaupt notwendig ist.</p> <p>Im Übrigen ist das Merkblatt nicht einschlägig, da es die Sicherung bei Gewerbe aber nicht bei Freiflächen-PV betrifft.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9.1 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>
<p>9.4. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Lübben unserer Betriebsstelle Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Zu Pkt. 9.4</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Zulassungsverfahren beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

9.5.
ANLAGE Lageplan



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

10. PLEdoc GmbH, Essen	23.01.2023
-------------------------------	-------------------

<p>10.1. Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitung Nr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen</th> <th>Anspruchspartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe GmbH</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>104000000 (WAL)</td> <td>1000</td> <td>TP55 bis TP60</td> <td>10 m</td> <td>Udo Haßler 04923/ 917-00 Bunde</td> </tr> </tbody> </table>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Anspruchspartner	1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	TP55 bis TP60	10 m	Udo Haßler 04923/ 917-00 Bunde	<p>Zu Pkt. 10.1</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Anspruchspartner											
1	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	TP55 bis TP60	10 m	Udo Haßler 04923/ 917-00 Bunde											

<p>10.2. von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir ausgewertet. In den als Kopie beigefügten Planzeichnungen der Bebauungspläne ist die Trassenachse der Ferngasleitung WAL bereits dargestellt. Wir haben den Schutzstreifenbereich ergänzt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p>	<p>Zu Pkt. 10.2</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die fragliche Leitung wurde bereits im Entwurf in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung, da zwischenzeitlich planfestgestellt und in Bau befindlich, nachrichtlich übernommen. Die Begründung in Kap. 8.6.2.1, 10.1.8 u. 11.9 wurde entsprechend ergänzt.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>10.3. Die Trassierungspläne haben wir Ihnen bereits mit unserem Bezugsschreiben vom 27.09.2022 zur frühzeitigen Beteiligung übermittelt. Zu der mittlerweile fertiggestellten und in Betrieb genommenen Ferngasleitung liegt uns derzeit noch keine Enddokumentation vor.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung ge-</p>	<p>Zu Pkt. 10.3</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>stellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>	
<p>10.4. In der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.37 unter Punkt 11.1.7 sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 unter Punkt 10.1.8 wird bereits auf die Ferngasleitung hingewiesen. Hier wird ausgeführt, dass PV-Modulen gemäß eines privatrechtlichen Vertrages jenseits eines Bereiches von 3 m rechts und links der Achse der Ferngasleitung aufgestellt werden dürfen. Der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung würde sich dann in diesen Bereichen von 10 m auf 6 m verringern. Nach Rücksprache mit der Abteilung Liegenschafts- und Planungsrecht der OGE trifft dies jedoch nur unter der Voraussetzung zu, wenn dadurch ein ungehinderter und sicherer Betrieb der Anlage weiterhin möglich ist. Die Zulässigkeit ist daher vor Errichtung der Freiflächenphotovoltaikmodule abschließend durch einen Sachverständigen technisch zu bewerten. Diese Ergänzung ist den Begründungstexten entsprechend hinzuzufügen.</p>	<p>Zu Pkt. 10.4</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 10.1.8 wird hinsichtlich des ungehinderten und sicheren Betriebes und der Sachverständigenbewertung ergänzt.</p>
<p>10.5. Mit unserem Bezugsschreiben an Sie vom 27.09.2022 hatten wir bereits folgende Aussagen getroffen, die weiterhin Gültigkeit behalten: Gemäß der Begründung soll durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 die Umsetzung des Konzeptes zur Ansiedlung weiterer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, deren Wandlung, Speicherung und Ableitung bzw. Transport zugelassen werden. Hierfür sollen verschiedene Sondergebiete für erneuerbare Energien mit räumlich-fachlicher Differenzierung entwickelt und mittels einer verbindlicher Bauleitplanung umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang machen wir auf folgendes aufmerksam:</p> <p>Sondergebiete für Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen (SO1, SO2, SO3)</p>	<p>Zu Pkt. 10.5</p> <p>Der Hinweis ist berücksichtigt.</p> <p>Die für die (bestehenden) Windenergieanlagen festgesetzten kreisrunden Baufenster haben alle einen Abstand von mehr als 35 Metern zur fraglichen Gasleitung. Damit stehen die Masten noch weiter von der Leitung entfernt.</p> <p>Der Hinweis auf eine harte Tabuzone betrifft die Regelungen einer Potenzialstudie bzw. der daraus zu entwickelnden Darstellungen im Flächennutzungsplan.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.). Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinigen Länge der Gasversorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht aber auch Nennweite und Nenndruck der Ferngasleitung unter Umständen auch größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. In diesem Fall ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p>	
<p>10.6. Die OGE ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW - Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohr-netz fernzuhalten. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Modulen der Photovoltaikanlagen und auch die Anordnung von Trafostationen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs erfolgen darf.</p> <p>Wir halten es für zweckmäßig, dass die in den Planzeichnungen dargestellten Baugrenzen der oben erwähnten Sondergebiete an die äußeren Schutzstreifengrenzen angepasst werden, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Ferngasleitung auszuschließen.</p>	<p>Zu Pkt. 10.6</p> <p>Die Hinweise sind bekannt. Der planfestgestellte Schutzstreifen in einer Breite von beidseits 5 Metern rechts und links der Leitungsachse wird durch die nachrichtliche Übernahme gesichert.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach der privatrechtlichen Vereinbarung mit der OGE die dargestellte bauliche Nutzung mit PV-Anlagen jenseits eines Bereiches von 3 m beidseitig der Achse der Rohrleitung umgesetzt werden kann.</p> <p>Eine Festsetzung als nicht bebaubare Bereiche mittels Baugrenzen ist bereits aufgrund der nachrichtlichen Übernahme des Planfeststellungsbeschlusses nicht notwendig. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzstreifen zusätzlich zugunsten der Leitungsträger auch noch privatrechtlich gesichert sind.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>10.7. Die Zulässigkeit der Verringerung des Abstandes auf 3 m rechts und links der Leitungsachse zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikmodule in dem angezeigten Bereich ist zuvor zwingend durch einen Sachverständigen technisch zu bewerten.</p>	<p>Zu Pkt. 10.7 Die Begründung in Kap. 8.6.2.1 wurde zum Entwurf um v. g. entsprechend ergänzt. s. zu Pkt. 10.4</p>
<p>10.8. Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Umspannwerk" (SO₄) Bei der Planung einer Umspannanlage ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-3 bzw. TE 7) zwingend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, dass bei Unterschreitung der nach Abschnitt 8.2 des Arbeitsblattes vorgeschriebenen Abstände zwischen der Ferngasleitung und dem Umspannwerk die Notwendigkeit einer Überprüfung der ohmschen Beeinflussung besteht.</p>	<p>Zu Pkt. 10.8 Die Hinweise werden beachtet. Die Begründung in Kap. 8.3 u. 8.6.2 wird hinsichtlich der notwendigen Überprüfung der ohmschen Beeinflussung ergänzt.</p>
<p>10.9. Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Landwirtschaft ohne Gebäude" (SO₅) und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.</p>	<p>Zu Pkt. 10.9 Die Hinweise sind bekannt und sind bei der Darstellung der zu bepflanzten Bereichen (hier entlang des Sillandsweges) berücksichtigt. Die Flächen zum Anpflanzen wurden bereits im Entwurf im Bereich der neu übernommenen Gas-Leitung reduziert.</p>
<p>10.10. Anlagen zum Transport erneuerbarer Energien und Einfriedungen jeglicher Art dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage im Schutzstreifenbereich errichtet werden. Die erforderlichen Mindestabstände zu der Ferngasleitung sind im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Zu Pkt. 10.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Zulassungsverfahren beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Verkehrsflächen und Zugänglichkeit Parallel zu der Ferngasleitung geführte Zuwegungen dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angelegt werden. Im Endausbau von Verkehrsflächen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung darf eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.</p> <p>Der Aufbau von Verkehrsflächen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Bereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können.</p> <p>Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem örtlichen Beauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Ferngasleitung und deren Kontrolleinrichtungen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Insbesondere müssen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten erhalten bleiben.</p>	<p>Die Hinweise sind bekannt.</p> <p>Es wird erneut hingewiesen, dass der planfestgestellte Schutzstreifen durch die nachrichtliche Übernahme gesichert ist.</p>
<p>10.11. Externe Ausgleichsmaßnahmen Gemäß dem Umweltbericht sind keine externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der angezeigten Bauleitplanung erforderlich.</p>	<p>Zu Pkt. 10.11</p> <p>Der Hinweis ist zutreffend.</p>
<p>10.12. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der</p>	<p>Zu Pkt. 10.12</p> <p>Das Merkblatt der OGE wurde zur Kenntnis genommen. Den rechtlich</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen".</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Aufstellung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie der Umspannanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.</p>	<p>verbindlichen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses in Verbindung mit den privatrechtlichen Einigungen des betroffenen Grundstückseigentümers wird mit der Planung Rechnung getragen.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das planfestgestellte Vorhaben wird durch die nachrichtliche Übernahme gesichert.</p>
<p>10.13. <u>Datenschutzhinweis:</u> Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.</p> <p>Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.</p>	<p>Zu Pkt. 10.13</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10.14. Anlagen Planunterlagen und Merkblatt</p> <p>Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.</p>	<p>Zu Pkt. 10.14</p> <p>Die Anlagen sind bekannt.</p> <p>Insg. 3 Seiten, werden hier zur Wahrung der Übersichtlichkeit nicht wiedergegeben.</p>

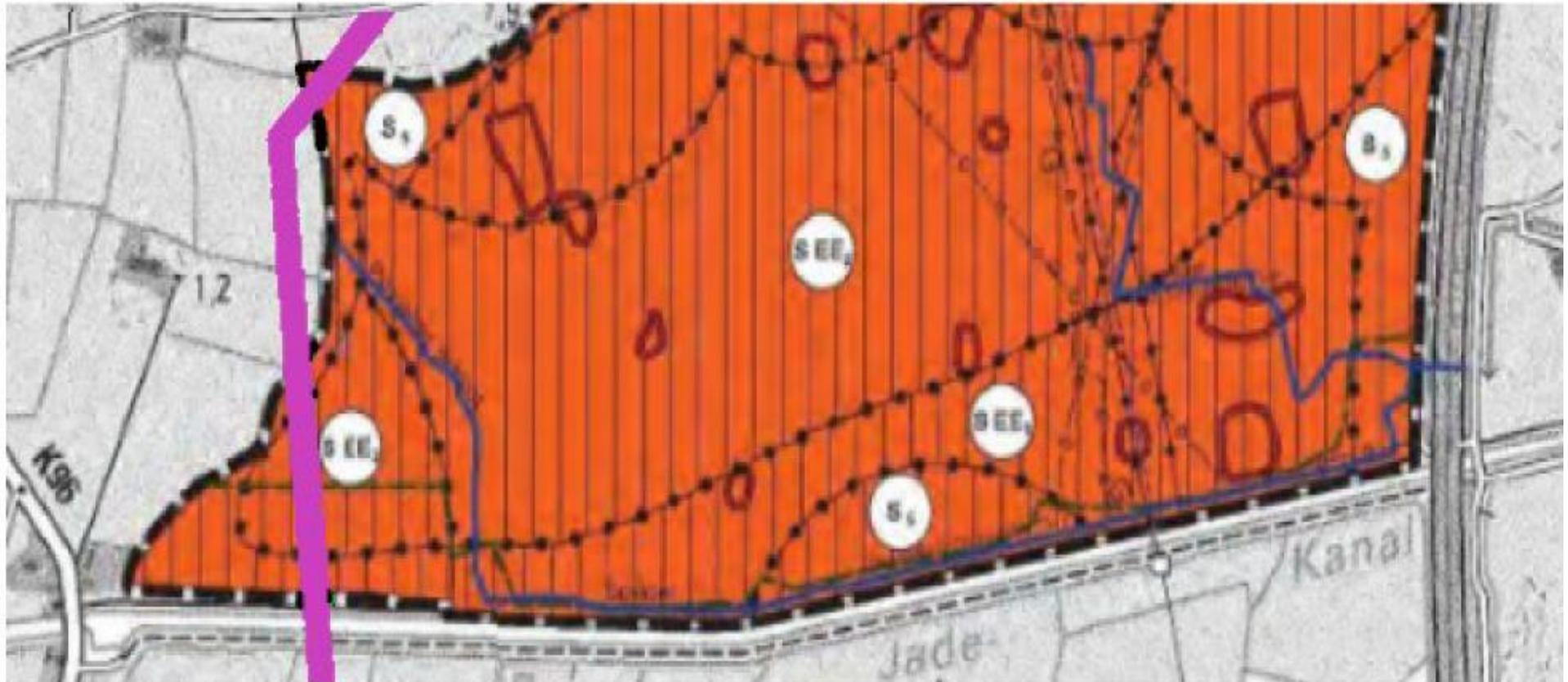
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>11. Sielacht Rüstringen, Jever 26.08.2022</p>	
<p>11.1. zur vorbezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die Stellungnahme der Sielacht Rüstringen vom 16.05.2022.</p>	<p>Zu Pkt. 11.1 Zur Stellungnahme vom 16.05 (zur frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes) s. zu Pkt. 10.2</p>
<p>11.2. zu der vorbezeichneten Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung sowie vereinzelt auch Gewässer III. Ordnung, die in der Unterhaltungspflicht des Verbandes stehen. Bei der Umsetzung der Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes im Hinblick auf die Freihaltung der Räumuferstreifen (Gewässer II. Ordnung 10,00 m, Gewässer III. Ordnung 6,00 m) zu berücksichtigen und im Hinblick auf die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung ist entsprechend darauf hinzuweisen.</p>	<p>Zu Pkt. 11.2 Die Hinweise wurden bereits beachtet. (vgl. Kap. 8.6.1, 10.1.5 u. 11.6 der Begründung, die nachrichtliche Übernahme Nr. 4 und die Planzeichnung.)</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
12. TenneT TSO GmbH, Lehrte 23.01.2023	
<p>12.1. zum Vorhaben wurden wir bereits an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Wir bitten Sie, die in unserer Stellungnahme vom 26.09.2022 (Herr Sperling) aufgeführten Hinweise, insbesondere die von uns angegebenen Bauhöhen zu beachten, ggf. vor Baubeginn mit uns erneut abzustimmen.</p>	<p>Zu Pkt. 12.1</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>s. dazu Pkt. 11.10 ff</p>
<p>12.2. Des Weiteren geben wir den Hinweis, dass die in der zeichnerischen Darstellung und in der Begründung unter Punkt 11.1.7 aufgeführten 2 x 110-kV Kabelleitungen nicht zu unserem Unternehmen gehören.</p>	<p>Zu Pkt. 12.2</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Benennung des Betreibers, der Avacon, in der Begründung und auf der Planzeichnung wird aktualisiert.</p>
<p>12.3. In Ergänzung zu unserer o. g. Stellungnahme vom 26.09.2022 möchten wir auf unsere von der TenneT Offshore GmbH geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1, BalWin2 bzw. NOR-9-3 BalWin4 und NOR-12-1 LanWin1 (Ifd. ROV Landtrassen 2030) im südwestlichen Randbereich der o. g. Bebauungspläne hinweisen:</p> <p>Im südwestlichen Randbereich der o. g. Bebauungspläne verläuft die nachrangig bewertete Korridor-Alternative 5 (für den Trassenkorridor Dornumergröde zum Netzverknüpfungspunkt Unterweser) unserer geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1, BalWin2 bzw. NOR-9-3 BalWin4 und NOR-12-1 LanWin1 (Ifd. ROV Landtrassen 2030), für welche derzeit das Raumordnungsverfahren „Landtrassen 2030“ bei der zuständigen Raumordnungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems durchgeführt wird:</p>	<p>Zu Pkt. 12.3</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11.9 wird um den Unterpunkt 4 „Korridor-Alternative 5 der geplanten Offshore-Netzanbindung“ mit den entsprechend nebenstehend Informationen ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

12.4.



Korridor-Alternative 5 hier lila

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung

12.5.



Korridor-Alternative 5 hier lila gestrichelt (siehe auch Übersichtskarte im Anhang)

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>12.6. Der Erörterungstermin im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens hat am 13.12.2022 stattgefunden, die landesplanerische Feststellung wird noch im 1. Quartal 2023 erwartet (Hintergründe siehe unter https://www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030/www-arl-we-niedersachsen-de-landtrassen-2030-203458.html).</p>	<p>Zu Pkt. 11.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.7. Bei der o. g. nachrangig bewerteten Korridor-Alternative 5 handelt es sich nicht um den Vorzugskorridor, der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, weshalb derzeit nicht damit zu rechnen ist, dass die o. g. geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme bei der weiteren Planung und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren über die o. g. Korridor-Alternative 5 verlaufen werden. Doch selbst wenn dies wider Erwarten der Fall sein sollte, wäre im Zuge der Feintrassierung unter Berücksichtigung der späteren tatsächlichen Flächennutzung (durch Photovoltaikanlagen und/oder Windenergieanlagen) immer noch eine kleinteilige Abstimmung der Trassenführung (zur Minimierung der Flächenüberlagerung) sowie die Durchführung gesteuerter Horizontalbohrungen (u. a. mit Verlängerung der hier in diesem Fall ohnehin unter dem Ems-Jade-Kanal erforderlichen Horizontalbohrungen) möglich, um gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Daher bestehen gegen die von Ihnen angezeigten Bebauungspläne bzw. Änderungsplanungen keine Bedenken von unserer Seite.</p>	<p>Zu Pkt. 12.7 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.8. Weiterer Hinweis: Aufgrund des aktuellen Entwurfs der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ist davon auszugehen, dass die beiden von der TenneT Offshore GmbH geplanten, bisher BalWin1 und BalWin2 bezeichneten Offshore-Netzanbindungssysteme mit dem Netzverknüpfungspunkt Unterweser künftig – nach Bestätigung dieser Fortschreibung (welche noch</p>	<p>Zu Pkt. 12.8 Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird dort, wo die bisherigen Bezeichnungen verwendet wurden, entsprechend aktualisiert.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>im Januar 2023 erwartet wird) des Flächenentwicklungsplans des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie – die Bezeichnungen NOR-9-3 BalWin4 und NOR-12-1 LanWin1 (anstelle der Bezeichnungen BalWin1 und BalWin2) tragen werden.</p>	
<p>12.9. Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am vorliegenden Verfahren. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an.</p>	<p>Zu Pkt. 12.9 Der Hinweis wird im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt.</p>
<p>TenneT TSO GmbH, Lehrte 26.09.2022</p>	
<p>12.10. das Vorhaben wird von den o. a. geplanten und bestehenden Versorgungsanlagen unseres Unternehmens im Teilgeltungsbereich 1 berührt. In der textlichen Festsetzung sind unsere Belange teilweise aufgeführt. Zum Vorhaben nehmen wir wie Folgt Stellung: zur unseren bestehenden Höchstspannungsfreileitungen Die Achse der 380-kV- und 220-kV-Leitung ist in der zeichnerischen Darstellung berücksichtigt. Die in der textlichen Festsetzungen aufgeführten „Bauhöhen der Anlagen im SO 3“ sind teilweise im Leitungsschutzbereich nicht zulässig. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Die maximalen Bauhöhen zwischen Mast 17 - 20 (LH-14-315) und zwischen Mast 51 - 55 (LH-14-204) sind den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 zu entnehmen.</p>	<p>Zu Pkt. 12.10 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit verbindliche technische Vorgaben die Bebauung einzelner Bereiche ausschließen, um den Betrieb und die Sicherheit vorhandener Leitungen und Anlagen nicht zu beeinträchtigen, kann dies im Einzelfall im Zulassungsverfahren berücksichtigt und damit ausreichend gesichert werden. Eine Festsetzung mittels Baugrenzen von Bereichen als generell nicht bebaubare Flächen ist dafür nicht notwendig. Die Gemeinde weist insoweit auch darauf hin, dass aufgrund der festgesetzten GRZ auch innerhalb der Bauflächen keine durchgehende Bebauung zulässig ist.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>12.11. Allgemein zu Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt: Bei der Planung von Photovoltaikanlagen im Nahbereich von Freileitungen ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p> <p>Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend gerdet wird.</p> <p>Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5 m und 220-kV = 4 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.</p>	<p>Zu 12.11</p> <p>Die Hinweise werden im jeweiligen Zulassungsverfahren und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>
<p>12.12. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitungen nicht geltend gemacht werden können.</p>	<p>Zu Pkt. 12.12</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.13. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.</p>	<p>Zu 12.13</p> <p>Die Hinweise werden im jeweiligen Zulassungsverfahren und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Rammpfahlgründungen sind ebenfalls außerhalb des vorgenannten Sicherheitsabstandes durchzuführen. Bei einer Rammtiefe über 3 m ist ein erschütterungsarmes Verfahren anzuwenden.</p>	
<p>12.14. Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und unterhalb der Leitungsachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 10 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.</p>	<p>Zu Pkt. 12.14 s. Zu Pkt. 12.10</p>
<p>12.15. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren bitten</p>	<p>Zu Pkt. 12.15</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im jeweiligen Zulassungsverfahren und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p>

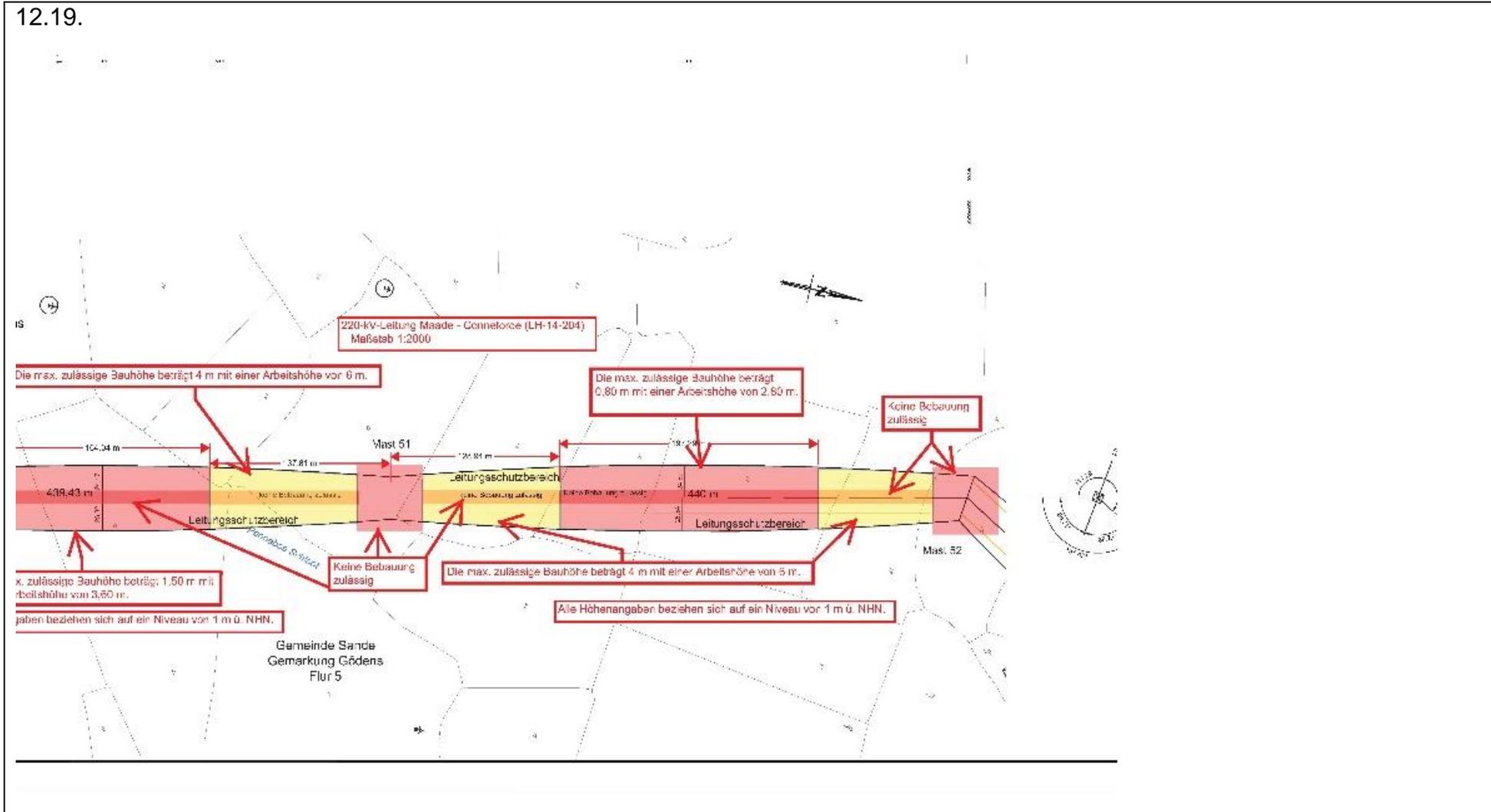
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>wir Sie uns zu beteiligen.</p> <p>12.16. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen Bei Ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha Raum + \alpha LTG$ Dabei ist αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und $\alpha Raum$ der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum $\alpha Raum$ keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen</p>	<p>Zu Pkt. 12.16</p> <p>Die Hinweise zu Windenergieanlagen betreffen nicht den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 49, sondern den des B-Plan Nr. 37 und werden dort beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>(Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwerttransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>	
<p>12.17. Aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitungsvorhaben: <u>Für die aktuell in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde (NEP-Projekt P175; BBPIG Nr. 73):</u> Bedingt durch den frühen Planungsstand (die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren fand am 15. Juni 2022 statt) gibt es aktuell noch keine verbindlichen Trassenkorridore für diese Leitung. Durch die fehlende Kennziffer F im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) gibt es aktuell keine Möglichkeit Erdkabelabschnitte in der Planung bzw. in der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die einzige Möglichkeit zur Realisierung des Vorhabens ist eine Ausführung als Freileitung. Alle</p>	<p>Zu Pkt. 12.17</p> <p>Der Hinweis ist bekannt</p> <p>(s. Kap. 11.9.2 der Begründung)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben noch nicht hinreichend planerisch verfestigt ist.</p> <p>Soweit eine Orientierung an den Bestandsleitungen erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass diese im ausreichenden Maße auf der Ebene der Vorhabenzulassung berücksichtigt werden können.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>weiteren (Planungs-) Schritte orientieren sich daher an dieser wesentlichen Rahmenbedingung. Das Vorhaben ist als sog. Ersatzneubau gekennzeichnet. Damit orientieren sich die Planungen im Wesentlichen an der/den Bestandsleitung(e)n.</p> <p>Die Unterlagen zur Antragskonferenz finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.arl-we.niedersachsen.de/WiCo2/www-arl-we-niedersachsen-de-wico2-210745.html</p> <p>Bereich Querung Windpark / Ems-Jade-Kanal Die in Planung befindliche 380-kV-Leitung Wilhelmshaven2 – Conneforde soll die bereits vorhandene 220-kV-Leitung Conneforde – Maade (LH-14-204) ersetzen. Durch die Klassifizierung als Ersatzneubau strebt TenneT in dem o.g. Bereich einen weitestgehend trassengleichen Neubau in Bündelung zu der bestehenden und in Betrieb genommenen 380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde (LH-14-315) an. Wir weisen darauf hin, dass der aktuell in Planung befindliche, alternativlose Leitungskorridor in diesem Bereich freigehalten werden muss, da sonst eine termingerechte Realisierung des Infrastrukturprojektes gefährdet werden könnte.</p> <p>Da die Standsicherheit der Freileitungsmasten, der bestehenden 220-kV-Freileitungen, wie auch der geplanten 380-kV-Ersatzneubau-Freileitung Wilhelmshaven2 – Conneforde, nicht beeinträchtigt werden darf, ist eine Zone von 50 m um die Maststandorte der jeweiligen Freileitungen von jeglichen temporären und dauerhaften Baumaßnahmen freizuhalten. Die Errichtung von Fremdleitungen innerhalb eines 25 m Radius um die Freileitungsmasten sind nur unter der durch die Fremd- und Bauleitplanung erteilten Auflagen gestattet.</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>12.18. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken. Darüber hinaus bitten wir zum zukünftige Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>ANLAGEN</p>	<p>Zu. Pkt. 12.18</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

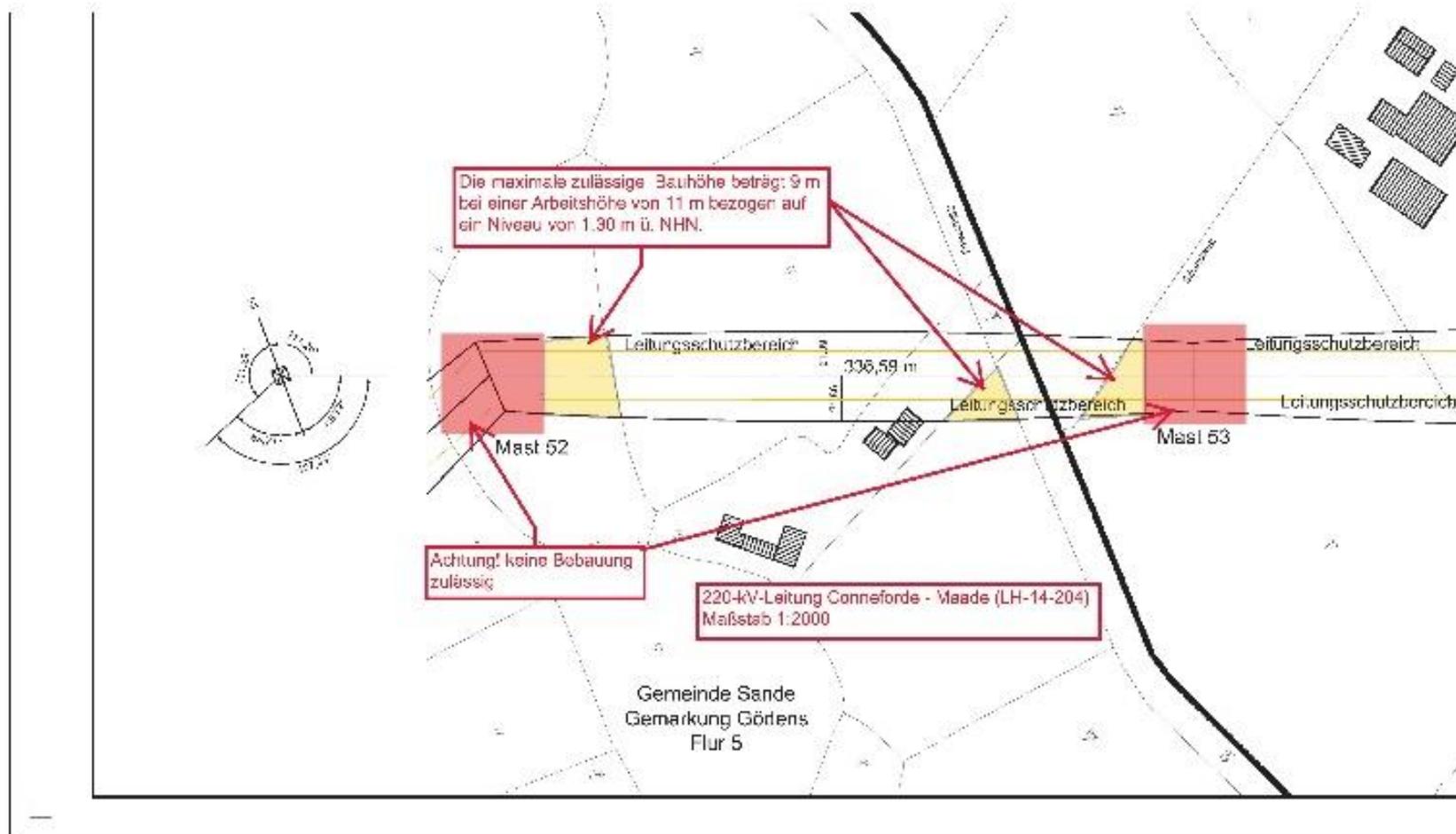
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------



Hinweise, Anregungen, Bedenken

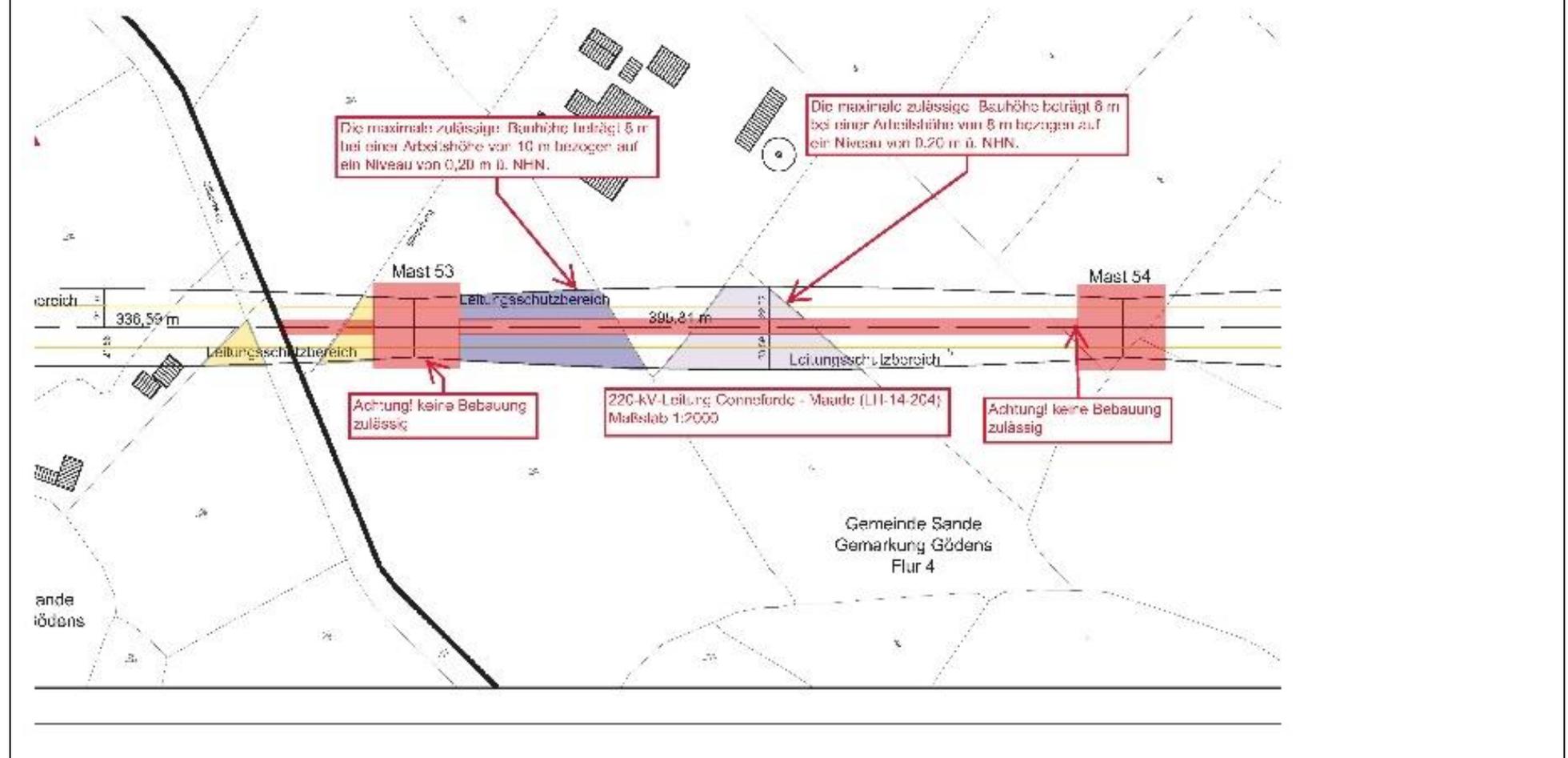
Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

12.20.



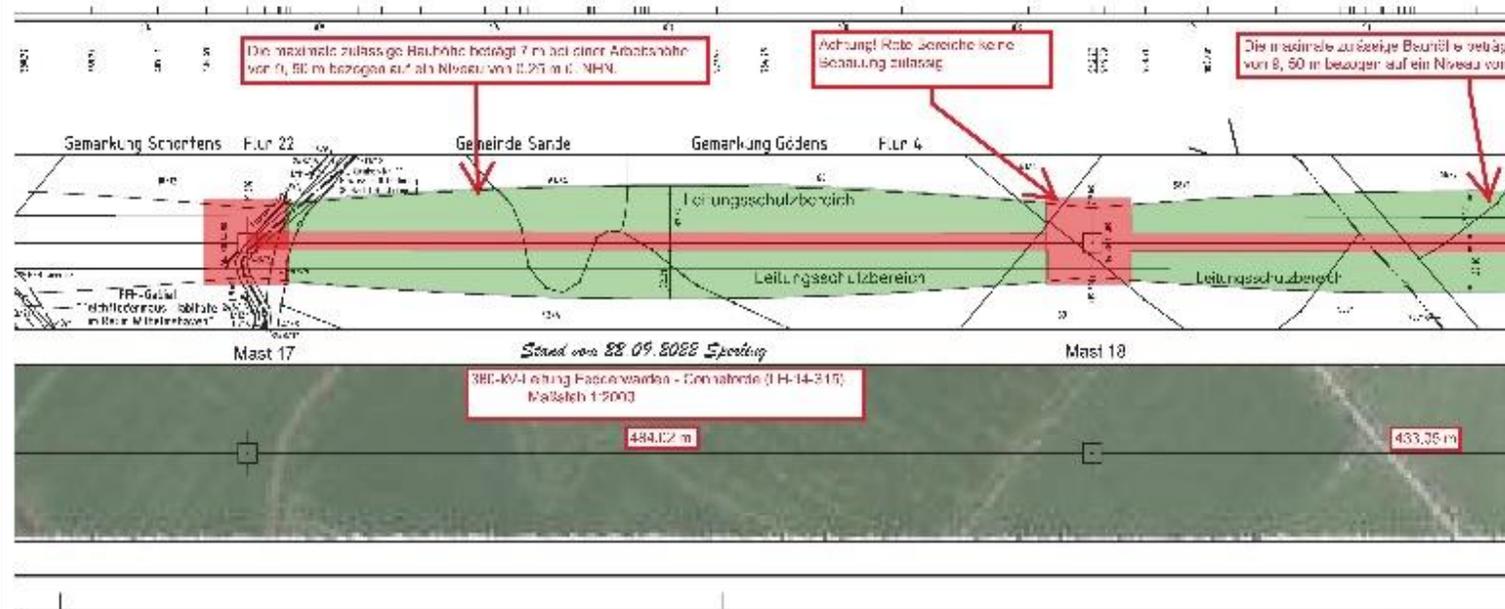
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------

12.21.



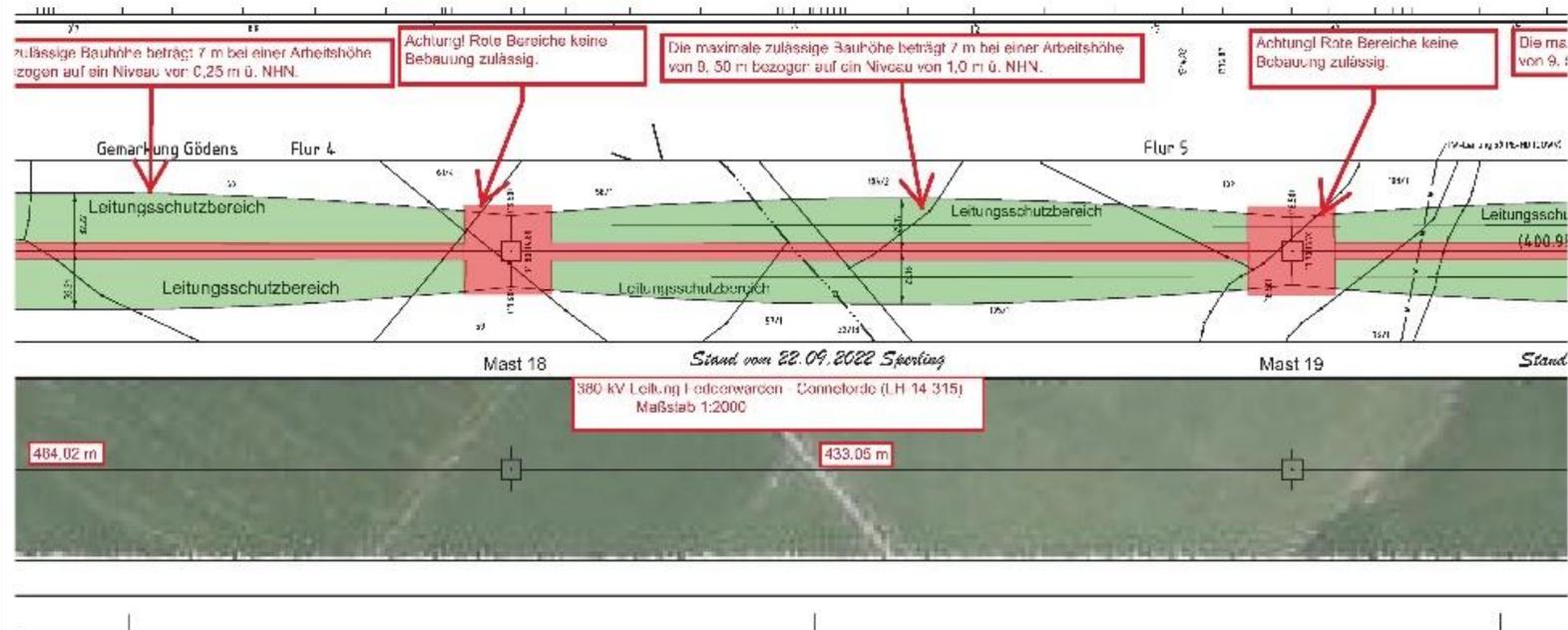
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------

12.22.



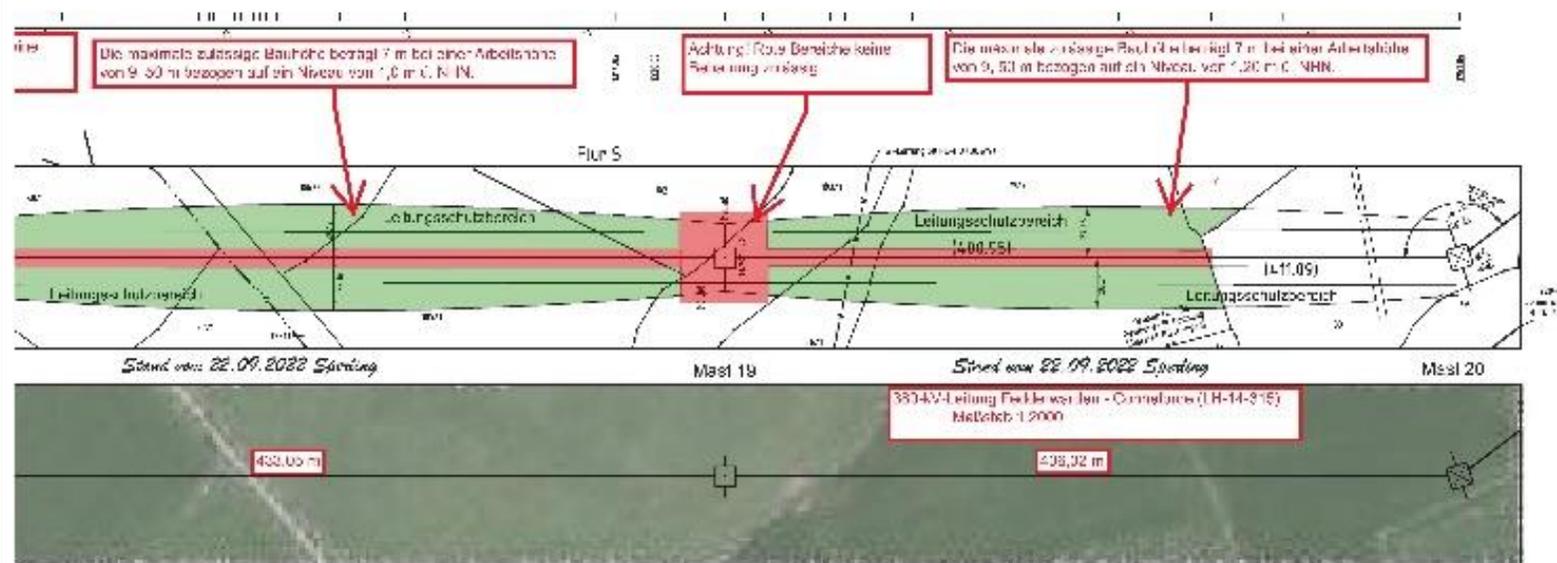
Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------

12.23.



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--------------------------------------------------------------

12.24.



Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>13. Vodafone GmbH, Hannover 30.01.2023</p>	
<p>13.1. Bebauungsplan Nr. 49 — Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ems-Jade-Kanals, Teilgeltungsbereich 1 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Zu Pkt. 13.1</p> <p>Der Hinweis wird bei der Zulassungsplanung der Vorhaben berücksichtigt.</p>
<p>13.2. Bebauungsplan Nr. 49 — Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ems-Jade-Kanals, Teilgeltungsbereich 2 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zu Pkt. 13.2</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>13.3. Bebauungsplan Nr. 49 — Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ems-Jade-Kanals, Teilgeltungsbereich 3 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.12.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zu Pkt. 13.3</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>14. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück 09.01.2023</p>	
<p>14.1. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 14.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Zu Pkt. 14.2 Der Hinweis wird bei der Zulassungsplanung der Vorhaben berücksichtigt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>15. Landkreis Friesland, Jever 03.02.2023</p>	
<p>15.1. Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Umwelt: Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor Baubeginn ist anhand eines Immissionsgutachtens zu prüfen ob es durch die geplante Maßnahme und den zu erwartenden Lichtimmissionen zu nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen kommt. Das Gutachten ist der unteren Immissionsschutzbehörde zur weiteren Prüfung vorzulegen. 	<p>Zu Pkt. 15.1</p> <p>Der Hinweis wird bei der Zulassungsplanung der Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11 wird um einen entsprechenden neuen Hinweis ergänzt.</p>
<p>15.2.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Böden im Bereich der Maßnahme können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen flächige Vorerkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen. 3. Ein Handlungskonzept zum Umgang mit potenziell sulfatsauren Material (weitere Erkundungen und Auswertung) sowie zur Festlegung der Entsorgungsstrategie für einen nicht wieder einbaufähigen aktuell versauerten Boden (Betrachtung Worst-Case-Szenario) unter Berücksichtigung der Geofakten 24 und 25 ist zur Abstimmung vorzulegen. 	<p>Zu Pkt. 15.2</p> <p>Der Hinweis wird bei der Zulassungsplanung der Vorhaben berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11.3 wird um die entsprechenden Hinweise ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>4. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 und ein Konzept zum Bodenmanagement sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>5. Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen.</p> <p>Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.</p> <p>Da der vorsorgende Bodenschutz nicht erst auf der Baustelle beginnt, muss bereits in der Vor- und Ausführungsplanung die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) in die Planung involviert werden. (vgl. GeoBerichte 28)</p> <p>Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren.</p> <p>6. Die aufgeführten allgemeinen schutzgutbezogenen Maßnahmen des Schutzgutes Boden sind während des Neubaus und des Rückbaus zu beachten.</p> <p>7. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die</p>	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis: Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind gemäß des Kartenmaterials des LBEG „Sulfatsaure Böden, Tiefenbereich 0-2m“ potenziell und aktuell sulfatsaure Böden in Tiefenbereichen von 0-2 m zu erwarten.</p>	
<p>15.3. Stellungnahme untere Wasserbehörde hier: Bebauungsplan Nr. 49 „Freiflächenphotovoltaikanlagen“</p> <p>Es bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p>	<p>Zu Pkt. 15.3</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.4. Hinweise: Laut Punkt 4.3.1. ‘Oberflächenwasser’ des Umweltberichtes sind zusätzliche Verrohrungen in Gewässerläufen oder Verlegungen absehbar. Hierzu werden jeweils gesonderte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich.</p> <p>Es ist zu beachten, dass im Bestand noch Nebengewässer zusätzlich zu den in der Planzeichnung wiedergegebenen Gewässerläufen vorhanden sind.</p>	<p>Zu Pkt. 15.4</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11.6 wird um die entsprechenden Hinweise ergänzt.</p>
<p>15.5. Für umfangreichere Flächenversiegelungen, wie sie z. B. im Sondergebiet 4 entstehen können (GRZ 0,8), sind fachgerechte Anlagen für die Oberflächenentwässerung vorzusehen, einschließlich Niederschlagswasserrückhaltung. Zu konkreten Vorhaben ist eine entsprechende Fachplanung zu erstellen.</p>	<p>Zu Pkt. 15.5</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Zulassungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 11.6 wird um die entsprechenden Hinweise ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>15.6. Auch wenn durch den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung kein Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung und zumal kein Trinkwasserschutzgebiet betroffen ist, sollte dennoch vorgesehen werden, dass bei der wiederkehrenden Reinigung der Photovoltaik-Elemente keine wassergefährdenden Mittel verwendet werden dürfen. Damit soll hier dem Vorsorgegrundsatz zum Schutz von Grundwasser und der Oberflächengewässer entsprochen werden, hilfreich wäre ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.</p>	<p>Zu Pkt. 15.6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann in der Zulassungsplanung berücksichtigt werden.</p>
<p>15.7. Anmerkungen: Der Inhalt der Textlichen Festsetzung 1.4 für Sondergebiet SO 3 wird ausdrücklich begrüßt, dies betrifft die zulässige Grundflächenzahl von 0,05 für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 5 BauNVO. Da das örtliche Gewässernetz teilweise nur sehr eingeschränkt leistungsfähig ist, könnte es hier andernfalls durch starke Abflussspitzen zu vorübergehenden hydraulischen Überlastungen kommen, als Folge von umfangreicheren Flächenversiegelungen.</p> <p>Dass laut Umweltbericht bei der Anordnung der Photovoltaik-Module die vorhandenen Gräben freigehalten werden sollen und für Unterhaltungsarbeiten zugänglich bleiben werden, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Begrüßt wird allgemein auch, dass die Räumuferzonen bzw. Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung sowie an Gewässern III. Ordnung in der Planzeichnung wiedergegeben werden.</p> <p>Die Ankündigung im Umweltbericht von Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers im Zusammenhang mit dem verwendeten Transformatoröl - als wassergefährdendem Stoff - wird ausdrücklich begrüßt (Pkt. 4.3.2.). Die Vorkehrungen und Anlagen haben den Bestimmungen der</p>	<p>Zu Pkt. 15.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>AwSV zu entsprechen.</p>	
<p>15.8. Fachbereich Straßenverkehr: Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 – Windenergieanlagenpark Sande- bestehen aus straßenverkehrs- und straßenbaubehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Erschließung soll weiterhin über den Sillandweg und dann über die vorhandenen privaten Verkehrswege erfolgen. An der Anbindung des Sillandweges an die Kreisstraße 96 ergeben sich keine Veränderungen.</p> <p>Es sollten bereits frühzeitig die Modalitäten des Befahrens der gewichtsbeschränkten Straßen abgestimmt werden; hingewiesen sei darauf, dass jeder Unternehmer, der diese Straßen nutzen muss, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen hat und nicht dem Bauherrn eine Berechtigung erteilt würde.</p>	<p>Zu Pkt. 15.8</p> <p>Der Hinweis wird im Zuge der Zulassungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung in Kap. 9 wird um die entsprechenden Hinweise zur Ausnahmegenehmigung ergänzt.</p>
<p>15.9. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich.</p>	<p>Zu Pkt. 15.9</p> <p>s. dazu zu Pkt. 7</p>
<p>15.10. Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu Pkt. 15.10</p> <p>Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

16. Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg	20.10.2022
<p>16.1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden wir am 04.10.2022 über Ihre Planungsabsichten unterrichtet und wollen wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Unsere Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG der BAB 29 wird von Ihrem aktuellen Vorhaben beeinträchtigt, so dass unsere und auch die Belange des FBA betroffen sind. In Abstimmung zwischen Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes haben wir folgende Anmerkungen zu der obigen Angelegenheit:</p>	<p>Zu Pkt. 16.1</p> <p>Die Hinweise werden in den jeweiligen Bauleitplanungen beachtet s. Pkt. 16.2 ff</p>
<p>16.2. <u>4. Flächennutzungsplanänderung</u> Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m – Anbaubeschränkungszone sind entsprechend in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche hier: S EE3 (Photovoltaikanlagen) und S EE4 (Umspannwerk)) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. • Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. 	<p>ZU Pkt. 16.2</p> <p>Die Hinweise betreffen die 4. Flächennutzungsplanänderung und werden dort beachtet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. • Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes, siehe auch Zufahrten zu S EE3 (Photovoltaikanlagen) und S EE4 (Umspannwerk). • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. • Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 ausgeschlossen wird. 	
<p>16.3. <u>4. Änd. Bebauungsplan Nr. 37 "Solarpark Sande"</u> Hierzu haben wir keine Anmerkungen, weil der Bebauungsplan außerhalb der 40 m – Anbauverbotszone, sowie der 100 m – Anbaubeschränkungszone liegt.</p>	<p>Zu Pkt. 16.3</p> <p>Der Hinweis betrifft die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und wird dort zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.4. Bebauungsplan Nr. 49</p>	<p>Zu Pkt. 16.4</p> <p>Der Hinweis trifft nicht zu.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind dargestellt, aber nicht beschriftet. In der nachrichtlichen Übernahme werden diese unter Pkt. 8 und 9 richtig beschrieben.</p>	<p>Die übernommenen Linien der beiden Zone sind in der Planzeichenerklärung eindeutig erklärt.</p>
<p>16.5. In Textteil und Begründung des Bebauungsplanes ist Folgendes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art (über der Erdgleiche) in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang sollte die komplette Anbauverbotszone als Grünfläche festgesetzt werden. 	<p>Zu Pkt. 16.5</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Errichtung von Hochbauten ist außerhalb der bereits festgesetzten Baugrenzen nicht zulässig.</p> <p>Da der innerhalb des Geltungsbereiches verbleibende Streifen der Bauverbotszone südlich des Sillandweg breit genug ist, um ihn weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, bietet sich nicht an, diesen als Grünfläche festzusetzen. Hier ist weiterhin das SO „Landwirtschaft ohne Gebäude“ sinnvoll.</p> <p>Die Begründung in Kap. 8.4 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p> <p>Der innerhalb des Geltungsbereiches verbleibende Streifen der Bauverbotszone nördlich des Sillandweg wird von einem bestehenden Weg und einer unterirdischen Leitungstrasse beansprucht und liegt im nicht überbaubaren Bereich des SO 4 „Umspannwerk“ und dient damit im wesentlichen der verkehrlichen Erschließung des geplanten Umspannwerkes und der Wasserstoffherstellungsanlage (Elektrolyseur). Daher ist auch hier eine Festsetzung einer Grünfläche nicht zielführend. Hochbauten sind auch hier weiterhin nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begründung in Kap. 8.3 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>16.6.</p> <ul style="list-style-type: none"> Längs der Autobahn wird eine private Verkehrsfläche (SO5) als einzige Zuwegung zum Wind- und Solarpark kritisch gesehen, wenn diese sich innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone befindet. Hier wäre ggf. eine alternative Zuwegung zu wählen. 	<p>Zu Pkt. 16.6</p> <p>Die Bedenken treffen nicht zu. Der Weg soll im Wesentlichen der verkehrlichen Erschließung des geplanten Umspannwerkes und der Wasserstoffherstellungsanlage (Elektrolyseur) dienen. Weiter handelt es sich dabei um einen privaten Weg, der einerseits für die Baumaßnahme „Bahnumfahrung Sande“ erforderlich war und daher im Eigentum der DB Netz AG steht und sich andererseits in einem noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren befindet. Es ist möglich, dass der Weg zukünftig durch den Vorhabenträger des hybriden Energiepark in sein Eigentum übernommen wird.</p>
<p>16.7.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen. 	<p>Zu Pkt. 16.7</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. (vgl. Nachrichtlich Übernahme Nr. 7)</p> <p>Zu Festsetzung einer Grünfläche s. zu Pkt. 16.5</p>
<p>16.8.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. 	<p>Zu Pkt. 16.8</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme Nr. 8 wurde bereits im Entwurf entsprechend ergänzt.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 	
<p>16.9.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 29 ausgeschlossen wird. 	<p>Zu Pkt. 16.9</p> <p>Dem Hinweis kann ausreichend im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens der PV-Anlagen Rechnung getragen werden.</p>
<p>16.10.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Unterhaltung der Bundesautobahn, sonstiger Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke benötigen wir Arbeitsflächen. Aus diesem Grund müssen wir auch auf mögliche Schwenkbereiche bei Kranarbeiten hinweisen. 	<p>Zu Pkt. 16.10</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16.11.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Im Bereich der Böschung liegt ein AUSA-Kabel und ein LWL, sowie weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch hier müssen die Zuwegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben. 	<p>Zu Pkt. 16.11</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht den B-Plan Nr. 49, da der Böschungsbereich nicht innerhalb des Geltungsbereiches liegt.</p>
<p>16.12.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage und einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Zu Pkt. 16.12</p> <p>Der Hinweis wird von Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens beachtet.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Oldenburg 06.02.2023</p>	
<p>16.13.</p> <p>Mit Telefonat vom 06.02.2023 wurde von der Autobahn GmbH dem Planungsbüro gegenüber ausgeführt, da die Planung gegenüber dem Vorwurf der frühzeitigen Beteiligung keine Änderungen hinsichtlich der</p>	<p>Zu 16.13</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
Belange der Autobahn enthält, das von einer (weiteren) Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung abgesehen wird.	

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

17. Öffentlichkeit	30.01.2023
<p>17.1. hiermit legen wir Einspruch gegen die von Herrn Maximilian Graf von Wedel angestrebte Freiflächenphotovoltaikanlage ein. Der Einspruch wird von folgenden Personen eingelegt: (4 Personen)</p> <p>Der Einspruch wird von uns durch folgende Punkte begründet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versündigung der Landschaft / Gesundheit <ol style="list-style-type: none"> a. Wechselrichter, Trafostationen und Übergabestationen 2. Tier- und Naturschutz 3. Erderwärmung 4. Lärm während der Bauphase <p>Viele Aspekte sprechen ganz klar gegen den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Sande.</p>	<p>Zu Pkt. 17.1</p> <p>Der „Einspruch“ wird als Stellungnahme der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>s. Pkt. 17.2 ff</p>
<p>17.2. Versündigung der Landschaft / Gesundheit Durch den Bau dieser PV Anlage wird das Landschaftsbild durch Wahrnehmbarkeit, Struktur und Dimension der Anlage im Ganzen vollkommen zerstört, da sich diese Anlage nicht in die Umgebung einfügt. Die Anlage bedeutet ganz klar eine Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität. Es ist durch die PV Anlage damit zu rechnen, dass es je nach Sonneneinfluss zu starken Reflektionen (Spiegel) kommen kann, sowie aber auch zu starkem Flimmern über der Anlage in den Sommermonaten. Zudem wirkt sich dies negativ auf die Wohn- und Lebensqualität aus, da sich für uns als direkte Anwohner mit Garten in Richtung PV</p>	<p>Zu Pkt. 17.2</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; sie werden im Ergebnis nicht geteilt.</p> <p>Mit Datum vom 01.10.2021 liegt eine „Kurzstellungnahme/Voreinschätzung zu den möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Sande in Richtung der möglichen umliegenden Immissionsorte“ vor. Es werden relevante Immissionsorte (Wohnnutzungen) geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die maßgeblichen Immissionsorte keine unzumutbaren Belästigungen festgestellt werden.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Anlage ein „schwarzes Meer“ aus dem Boden erhebt, was auf Dauer einen negativen psychischen Einfluss sowie eine Störung des seelischen Gleichgewichtes hat. Wir sind nicht ohne Grund vor über 10 Jahren aufs Land gezogen und haben genau diesen Ort gewählt, um dort vom Grünen und dem ländlichen Leben umgeben zu sein. Der Anblick auf diese PV Anlage würde auf Dauer ein psychisch gesundes Leben unmöglich machen, was auf Langzeit zu Depressionen führen kann. Somit sehen wir sehr wohl starke gesundheitliche Auswirkungen durch die Errichtung dieser Anlage. Hier sei ebenfalls zu erwähnen, dass Frau (...) bereits jetzt unter schweren Depressionen auf Borderline Niveau leidet und aufgrund dessen aufs Land gezogen ist, um durch die naturnahe Umgebung ein seelisches Gleichgewicht zu finden. Dieses würde unter Umständen bedeuten, dass es die Fortschritte, welche sie bisher gemacht hat drastisch zurückwerfen würde.</p>	<p>Darüber hinaus wurden die Wirkungen der Anlagen im Rahmen des Umweltberichts mit Blick auf das Schutzgut Landschaftsbild betrachtet. Auch hier wurden im Ergebnis keine unzumutbaren Beeinträchtigungen festgestellt; im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden weder durch die Fachbehörden noch durch die Umweltvereinigungen entsprechende Anmerkungen vorgetragen.</p> <p>Die Gemeinde weist ergänzend auf Folgendes hin:</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Die technische Neuartigkeit einer Anlage allein und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind regelmäßig nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen (BVerwG Urt. v. 18.2.1983 – 4 C 18/81; Beschl. v. 18.3.2003 – 4 B 7/03).</p>
<p>17.3. 1.1 Wechselrichter/ Trafostationen /Übergabestationen Es gibt bis heute keine ausreichenden Studien, welche belegen, dass diese Wechselrichter, Trafostationen und Übergabestationen keinen negativen gesundheitlichen Einfluss ausüben. Bedenken Sie, viele kleine Wechselrichter werden zu einem großen Magnetfeld.</p> <p>Sollte es wider Erwarten doch eine aktuelle Studie zu diesem Thema geben, so bitte ich Sie, uns diese umgehend zukommen zu lassen. Wir sind nicht bereit, die unter Umständen dadurch entstehende gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinzunehmen.</p> <p>Sollte Familie Wedel nun argumentieren, dass man sich der Anlage nicht bis auf max. einen Meter nähern darf, um gesundheitliche Schäden durch den entstehenden Elektromog zu vermeiden, so sollte Familie Wedel dies auch den Tieren versuchen zu erklären, welche sich unzählig</p>	<p>Zu Pkt. 17.3</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; sie werden im Ergebnis nicht geteilt.</p> <p>Der Gemeinde liegen keine Erkenntnisse und konkreten Hinweise zu den beschriebenen Bedenken aus gesundheitlicher Sicht vor, insbesondere auch nicht zu befürchtenden konkreten Beeinträchtigungen. Daher orientiert sich die Gemeinde an den aktuellen landes- und bundesgesetzlichen Regelungen, die die Errichtung entsprechender Anlagen ohne Beschränkungen oder spezifische Schutzabstände ermöglichen.</p> <p>Zum Thema gesundheitsschädliche Strahlung gibt das Fraunhofer Institut in aktuellen Fakten zu PV-Anlagen in Deutschland (18.12.2022) folgende Antwort: „Geben PV-Module gesundheitsschädliche Strahlung ab?“</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>zwischen der PV Anlage bewegen. Stattdessen arbeitet man darauf hin, dass sich in dieser Anlage noch mehr Tiere ansiedeln, welche der gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt werden. Dies wird nur als Argumentation verwendet, um die Anlage in ein besseres Licht zu stellen und mehr Ansehen zu gewinnen. Die tatsächlichen Folgen sind bis heute noch nicht ausreichend erforscht.</p>	<p><i>Nein, solange zugelassene Komponenten fachgerecht montiert werden. (...) Im Zusammenhang mit PV-Anlagen sind keine Gesundheitsschäden durch statische elektrische Felder bekannt. (...)</i></p> <p><i>In Wechselrichtern (WR) fließen Ströme mit Frequenzanteilen bis in den Kilohertz-Bereich, und diese Wechselströme erzeugen EM-Felder. Wechselrichter sind aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen herstellerseitig so abzuschirmen, dass vorgegebene Grenzwerte in Gerätenähe eingehalten werden. Wechselrichter sollen außerhalb des Wohn- und Schlafbereich montiert werden, entscheidend ist die Entfernung und die Abschirmwirkung des dazwischenliegenden Materials.“</i></p> <p>Die o. g. Ausführungen beziehen sich vorrangig auf die auf dem Dach installierten Anlagen. Die Wechselrichter der Freiflächen-PV befinden sich in wesentlich größeren Abstand von der Wohnnutzungen.</p>
<p>17.4. Tier- und Naturschutz</p> <p>Sie machen es sich zu leicht, wenn Sie für die Anlage diese Naturfläche in Anspruch nehmen, weil sich die tierischen und pflanzlichen Bewohner vermeintlich nicht wehren können, wohingegen ökologisch weniger kritische Flächen, wie Parkhäuser und anderweitig versiegelte Flächen, nicht verwendet werden.</p> <p>Es ist natürlich unabdingbar, dass erneuerbare Energien ausgebaut werden sollten.</p> <p>Allerdings darf darunter die Natur nicht noch mehr leiden, als sie es schon tut. Tatsache ist ja, neben der Klimakrise und der damit verbundenen CO2- Belastung, dass auch das Artensterben sowie die Naturzerstörung an sich, im Prinzip zwei Schritte sind, die man dann zurückgeht, wo man zuvor einen Schritt nach vorne macht. Das kann und wird nicht die</p>	<p>Zu Pkt. 17.4</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen; sie werden im Ergebnis nicht geteilt.</p> <p>Es wird verkannt, dass die hier fraglichen Anlagen nicht anstatt derer auf versiegelten Flächen, sondern zusätzlich errichtet werden sollen, um die Klimaschutzziele Niedersachsens und die deutschen Energiesicherheit zu erreichen.</p> <p>Hier ist auf das Nds. Klimagesetz mit dem Ziel landesweit für 65 GW PV Flächen zur Verfügung zu stellen und davon 50 GW auf bereits bebauten, versiegelten und vergleichbaren Flächen und „nur“ 15 GW auf bisherigen und im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen, zu verweisen. Dabei geht das Land Nds. davon aus, dass dafür 0,47 % der Landesfläche ausreichend sind.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Lösung sein.</p>	<p>Bezüglich der Ausführungen zum „Leiden der Natur“ ist außerdem zu betonen, dass der Energieertrag aus den FFPV- Anlagen um 50-fache höher als Ertrag aus Mais für Biogasanalgen ist.</p>
<p>17.5. Wie Sie selbst zugeben, ist der Wissenstand bezüglich der Störungswirkung auf Tier, Natur und Mensch sehr gering. Sie geben nur mögliche positive Gesichtspunkte an, ohne auf die negativen Folgen hinzuweisen. Dabei nennen sie keinen konkreten Fakt, sondern arbeiten nur mit Vermutungen und Erwartungen. Wir als direkte Anwohner beobachten unter Anderem seit vielen Jahren die vielschichtige Vogelwelt in der Umgebung und bemühen uns, den Lebensraum gerade der gefährdeten Arten zu schützen. Wir haben uns Ihre Kartierung angesehen und stellen eine höhere als die von Ihnen aufgezeichnete Anzahl brütender Vögel fest. Mit dem Bau der Anlage zerstören sie den Lebensraum dieser Tiere. Sicherlich ist Ihnen auch der "Lake Effect" bekannt, wo fliegende Vögel die Blendung der Sonnenkollektoren mit der Oberfläche eines Sees verwechseln und mit tödlichen Folgen landen. Wie Sie sicherlich auch wissen, kam im Jahr 2016 eine erste Studie zu dem Ergebnis, dass Hunderte von Solarparks in den USA jährlich fast 140.000 Vögel töten können. Die Forscher erwarten, dass sich diese Zahl verdreifachen wird, wenn alle derzeit geplanten Solarparks ans Netz gehen. Dies könnte genauso auch hier passieren und Sie sehen einfach weg und kehren diese Tatsache unter den Tisch. Wenn Vögel durch Kollisionen mit Windrädern oder Solaranlagen sterben, dann hat dies nicht nur Auswirkungen auf die einzelnen Tiere, wie eine Studie aus den USA enthüllt. Bei knapp der Hälfte der untersuchten</p>	<p>Zu Pkt. 17.5</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie werden im Ergebnis nicht geteilt.</p> <p>Die durchgeführten Untersuchungen zur Tier- und Pflanzenwelt erfolgten in der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach fachlichen anerkannten Methoden und Standards. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den entsprechenden Fachstellen und Umweltvereinigungen vergleichbare Bedenken nicht vorgebracht.</p> <p>Die aktuellen Untersuchungen der Solarparks in Deutschland zeigen im Gegenteil mehr Potenzial für die biologische Vielfalt, wenn diese nach bestimmten Kriterien errichtet sind und gepflegt werden. Im Wesentlichen zählt dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geringes Überschirmungsgrad und möglichst große Abstände zwischen den Modulreihen - extensive Nutzung durch Mahd und der Beweidung - kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln. <p>Diese positiven Effekte auf die Biodiversität unter Berücksichtigung geeigneter Bauweise sind aktuell durch ein Papier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr aufgegriffen worden.</p> <p>Zahlreiche Beispiele für die Besiedlung von Solarparks durch Avifauna</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Vogelarten stellten die Forschenden auch einen negativen Effekt auf Populationsebene fest. Zudem ist die angeführte Fläche ein viel genutzter Flugkorridor. Dies wurde bei den Beobachtungen Ihrerseits nicht aufgeführt.</p> <p>Nach Sichtung Ihrer Daten zur Kartierung zweifeln wir dessen Vollständigkeit an. Zum Beispiel wurden keine Uhrzeiten aufgeführt. Dementsprechend ist nicht nachvollziehbar, ob die Kartierung wirklich nach Leitlinie durchgeführt wurde. Zudem wurden die Rastvögel laut ihrer Rastvogelkartierung nur zu einem Termin im September 2021 beobachtet und gezählt. Der nächste aufgeführte Termin erfolgte am 01.11.2021 (gemäß Tab 5) was nicht mit den Begehungsterminen zur Rastvogelkartierung übereinstimmt dort ist der nächst vermerkte Termin erst der 09.05.2022. Des Weiteren wurde von Ihnen kein Brutverdacht bei Bachstelzen aufgelistet, was falsch ist. Diese brüten hier in der Umgebung jedes Jahr. Ebenfalls haben Sie die Population der Blaumeisen nicht aufgeführt, welche jährlich hier brüten. Bei Rauchschnalbe, Kohlmeise und Buchfink wurde laut Ihrer Kartierung kein Brutverdacht gelistet, doch wir können seit vielen Jahren beobachten, dass diese Arten in der Umgebung brüten und leben.</p> <p>Zudem werden aus Sicherheitsgründen dieser Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel umzäunt, laut Ihrem Plan sind dies in Sande "transparente Zaunanlagen" (Maschendraht-, Gittermatte). Diese Zäune steilen eine Barriere für Tiere dar. Sie haben einen freien Bodenabstand von 15cm einberechnet, für eine sichere Überquerung kleiner Tiere wie Igel, Hasen und sonstigen Kleintieren sind aber mindestens 20cm von Nöten. Die Tiere werden sich höchstwahrscheinlich im Zaun verfangen und elendig sterben. Die Höhe von bis zu 2,20m, welche Sie angeben, stellt eine starke Einschränkung von Wildwechsel dar. Auch Rehe halten sich auf diesen Flächen auf und sind aufgrund der Bebauung in ihrem Lebensraum eingeschränkt.</p>	<p>wurden z. B. während des GEO-Tags der Natur im Juni 2021 erfasst. Die Einzelergebnisse werden auf der Webseite des bne zur Verfügung gestellt (https://www.bne-online.de/de/news/detail/bnegeo-tag-der-natur-biodiversitaet-solarparksergebnis/).</p> <p>Die festgelegten Abstände von mind. 15 cm zum Boden basieren auf fachlichen Empfehlungen wie z. B. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021).</p> <p>Hinsichtlich Wildwanderung sind im Planbereich nach der Rücksprache mit den örtlichen Jägern keine besondere Wildvorkommen festzustellen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der PV-Anlagen auf die Biodiversität, gibt auch das Informationspapier vom Fraunhofer Institut (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, 18.12.2022; abrufbar unter www.pv-fakten.de) folgendes an:</p> <p><i>„Zerstören PV-Anlagen ökologisch wertvolle Flächen?“</i></p> <p><i>Nein, ganz im Gegenteil, gewöhnlich fördern sie die Renaturierung. Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten.“</i></p> <p>Hinsichtlich der attraktiven Gestaltung der PV-Flächen für die Fledermäuse wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass <u>keine Absichten</u> bestehen die Flächen im Windpark attraktiv für diese Tiergruppe zu gestalten um das Kollisionsrisiko nicht zu erhöhen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Insgesamt werden durch die Einzäunung also die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigt. Durch den Bau der Anlage arbeiten Sie auf ein Artensterben hin, denn anders als von Ihnen beschrieben, ist die Artenvielfalt von Insekten und Amphibien sehr hoch. Sie gaben an, keine Amphibien beobachtet zu haben, doch wir haben zweimal jährlich eine große Anzahl an Kröten, welche das Gebiet bewandern. Eine hohe Insektendichte ist ebenfalls auf den Wiesen zu beobachten, welche eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel, Igel und andere Tiere darstellen. Diese Nahrungsgrundlage würde man diesen Tieren mit dem Bau der Anlage nehmen. Bedingt durch das Erhitzen der Oberfläche der Anlage finden viele Insekten ihren Tod, wenn sie darauf landen. Die Oberfläche der Anlage kann sich auf bis zu 70°C erhitzen, was die Tiere bei Berührung verbrennen und austrocknen lässt. Dies betrifft unter Anderem den bestandsgefährdeten Wasserkäfer. Diese und weitere Tiere wurden in der Bekanntmachung ebenfalls außen vor gelassen.</p> <p>Sie geben selbst an, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage die Attraktivität von Fledermäusen erhöhen wird, welche dann laut Ihren eigenen Worten in den Bereich des Windparks gelockt werden und einem hohen Schlagrisiko ausgesetzt wären. Ein weiterer Punkt, welcher gegen die Errichtung der Anlage spricht, auch wenn Sie die Menge von aktuell ca. 1700 Fledermauskontakten als gering werten.</p> <p>Wenn wir bei jeder in Deutschland errichteten Anlage so denken würden, wie hier, gäbe es bald keine Fledermäuse mehr.</p>	
<p>17.6. Erderwärmung Erwiesenermaßen sind Photovoltaikanlagen, Solaranlagen und auch Windkraftanlagen sogenannte „Klimakiller“. Sie fördern die Erderwärmung, verursachen Trockenheit und zerstören so die Umwelt. Ausgangssituation ist eine Grünfläche ohne Bebauung. Die Sonneneinstrahlung dient von Frühjahr bis Herbst dem Pflanzenwachstum. Dabei</p>	<p>Zu Pkt. 17.6</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, aber im Ergebnis nicht geteilt.</p> <p>Hier ist auf die Ausführung vom Fraunhofer Institut zu verweisen:</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>wird Kohlendioxid der Atmosphäre entnommen und durch Photosynthese in Zucker bzw. Biomasse umgewandelt. Sauerstoff und Wasserdampf werden an die Atmosphäre abgegeben. Die Verdunstung von Wasser wirkt kühlend für den Bodenbereich und befeuchtet die Atmosphäre. Das Pflanzenwachstum ist die Grundlage für alles weitere Leben von Mensch und Tier. Die Nahrungskette beginnt mit dieser Verarbeitung von Sonnenlicht in der Vegetation. All das sind lebensnotwendige und ganz natürliche, von der Schöpfung vorgegebene Arbeitsprozesse. Im Winter ruht dieser Lebensprozess und die eintreffende Solarstrahlung wird bei Schneelage vermehrt reflektiert. Durch die Dämmwirkung der Schneeschicht wird der Wärmeverlust im darunterliegenden Bodenbereich verringert. Aufgrund der langen und klaren Nächte ist dies eine wichtige Schutzfunktion für das Bodenleben.</p> <p>Nach Errichtung einer PV Anlage über einer solchen Grünfläche wird das eintreffende Sonnenlicht an der Solarfläche absorbiert. Zwischen etwa 10% und 30% des absorbierten Sonnenlichts werden in elektrischen Strom (Photovoltaik Anlage, PVA) umgewandelt. Die restlichen 70 bis 90% der absorbierten Sonnenenergie werden in Wärme umgewandelt und an die umgebende Luft abgegeben. Damit sind Sonnenkollektoren primär „solare Heizkörper“, die den Temperaturanstieg in der Atmosphäre fördern.</p> <p>Bei weiterem Ausbau dieser Anlagen wären folgende Schäden unausweichlich: Die Wärmenergie würde sich über die Atmosphäre und die Ozeane über den gesamten Globus verteilen, was zu einem Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur um 0,16 Grad Celsius führen würde. Dürren, etwa im Amazonasgebiet, wären die Folge, inklusive des Verlusts von Waldflächen. Auch das Meereis würde zurückgehen, besonders in der Arktis.</p>	<p>„Liefert PV relevante Beiträge zur Senkung des CO₂-Ausstoßes? Ja. Der CO₂-Äquivalente (THG) Emissionsfaktor für den Strommix in Deutschland, mit Berücksichtigung der Vorketten, ist von 860 g CO₂-Äq/kWh im Jahr 1990 auf ca. 485 g CO₂-Äq/kWh im Jahr 2021 gefallen [UBA6]. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Reduktion leistete der Ausbau der EE. (...) Im Jahr 2020 wurden durch die Nutzung der PV in Deutschland netto 34,9 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden</p> <p>Heizen PV-Module ihre Umgebung verstärkt auf? Lokal hängt das davon ab, was verglichen wird. Global ist der zeitlich unbegrenzte Kühl-effekt über vermiedene Treibhausgasemissionen in der Stromproduktion entscheidend (...) Der solare Reflexionsgrad gewöhnlicher PV-Module neuerer Bauart liegt in einer Größenordnung von 3 – 5 %. Sie sind darauf optimiert, möglichst viel Solarstrahlung in der aktiven Schicht zu absorbieren. (...) Wenn PV-Module an einem heißen Tag Sonnenenergie mit einem Betriebswirkungsgrad um 17 – 18 % in elektrische Energie umwandeln und zusätzlich einen kleinen Teil der Einstrahlung (Größenordnung 3 – 5 %) reflektieren, erzeugen sie lokal ähnlich viel Wärme wie eine Betonoberfläche mit ca. 20 % Albedo. Wir sprechen deshalb bei PV-Modulen im Betrieb von einer effektiven Albedo von ca. 20%. (...) Obwohl der Unterschied zwischen der Albedo einer Grünfläche und der effektiven Albedo eines PV-Moduls im Betrieb nicht sehr groß ist, bleibt die Grünfläche an heißen Tagen aufgrund von Verdunstungskühlung deutlich kühler als die PV-Module. Dies gilt zumindest so lange, wie die Pflanzen</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<p><i>genügend Wasser aus dem Boden ziehen können. Danach setzt die Verdunstungskühlung aus und die Pflanzen vertrocknen. Im Umkehrschluss kann eine Teilbeschattung von Pflanzen durch PV-Module den Wasserbedarf der Pflanzen senken und der Boden bleibt länger feucht.“</i></p> <p>Der Gemeinde weist zusätzlich darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber eine andere Wertungsentscheidung getroffen hat und den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen ebenso wie Windkraftanlagen ausdrücklich fördert.</p>
<p>17.7. Lärm während der Bauphase Der Lärm, welcher während der Bauphase verursacht wird, geht in voller Lautstärke zu unseren Lasten. Diesen sind wir nicht bereit in Kauf zu nehmen oder zu dulden. Dieser Baulärm stellt ebenfalls eine psychische Belastung dar und macht das Arbeiten und Wohnen unter Umständen völlig unzumutbar. Wir mussten seinerzeit beim Errichten der neuen Windräder wochenlangem Gehämmer in Kauf nehmen, welches zum Teil bis in die späten Abendstunden ging. Nötigenfalls werden wir gegen den Bau dieser Anlage bis zum obersten Gericht klagen. Wir haben damals schon gegen die Vergrößerung der Windräder widersprochen, daher werden wir uns auch jetzt nötigenfalls juristisch gegen den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage zur Wehr setzen.</p>	<p>Zu Pkt. 17.7</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Der Rahmen für im rechtlichen Sinne zumutbare Lärmimmissionen ist in ausreichendem Umfang normiert.</p> <p>Sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb der nach dem Bebauungsplan zulässigen Anlagen bestehen gesetzliche Vorgaben und untergesetzliche Regelwerke, die die zulässigen Schallimmission auf Wohngrundstücken im Außenbereich, festlegen. Dieser Rahmen ist durch die Bauherrin und die Betreiberin einzuhalten. Dies ist in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen und kann durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden überwacht werden.</p> <p>Die Befürchtung der Anwohner, dass die im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen zukünftig entstehende Schallsituation eine unzumutbare Lärmbelastung darstellt, wird von der Gemeinde nicht geteilt.</p>
<p>17.8. Überdenken Sie nach unseren oben genannten Punkten das von der Familie Wedel angestrebte Bauvorhaben und entscheiden Sie im Sinne der Anwohner, die diesen grässlichen Anblick sonst zukünftig dauerhaft ertragen müssten.</p>	<p>Zu Pkt. 17.8</p> <p>Die Bedenken werden, wie in den Pkt. 16.1 bis 16.7 begründet, nicht geteilt. Die Gemeinde verbleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende und

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none">• der gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele zur schnellen Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien, und• den entsprechend bestehenden, zum Teil neu geschaffenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen und zur Förderung entsprechender Maßnahmen erlassenen Fördermöglichkeiten <p>bei ihrem Ziel, die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Parks („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29 zu ermöglichen.</p> <p>Die Gemeinde verbleibt</p> <ul style="list-style-type: none">• vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende und• der gesellschaftlich formulierten Klimaschutzziele zur schnellen Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien <p>bei ihrem Ziel, die Errichtung eines hybriden Erneuerbare-Energien-Kraftwerkes („Hybrider Energiepark Sande“) nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Autobahn 29 zu ermöglichen.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken

18.	Ericsson Services GmbH	30.08.2022
19.	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (IHK), Oldenburg	21.09.2022
20.	Neptune Energy	23.01.2023
21.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	25.01.2023

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 09.02.2023

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M.Sc. Ekaterina Wamboldt

S:\Sande\11871 EE-Kraftwerk\07_Abwaegung\BP_49\2023_02_09_11871_Abwägung_BP_49.docx